

Landesrechnungshof

**Tätigkeitsbericht 2007**



Tiroler Landtag

**tirol**

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
EURORAI	European Organization of Regional Audit Institutions
FH	Fachhochschule
FKA	Finanzkontrollausschuss
i.V.m.	in Verbindung mit
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions
LAD	Landesamtsdirektor
LKA	Landeskrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
RH	Rechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: März – April 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0101/336, 11.4.2008

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Allgemeiner Teil.....	2
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen .....	5
1.3 Personal.....	18
1.4 Medien.....	22
2. Nationale und Internationale Zusammenarbeit .....	27
2.1 Internationale Zusammenarbeit.....	27
2.2 Nationale Zusammenarbeit.....	28
3. Besonderer Teil.....	32
3.1 Allgemeines .....	32
4. Empfehlungen nach Art. 69 Abs.4 TLO – Berichtspflicht nach 1 Jahr .....	36
5. Berichte .....	46
6. Zusammenfassung.....	55



# Tätigkeitsbericht 2007

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 2 des TirLRHG BGBl. Nr. 18/2003 hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH seinen Tätigkeitsbericht 2007. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH seit dem Tätigkeitsbericht 2006 vom 11.4.2007 bis zum 14.4.2008.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH Tirol insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen – ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen – dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen dem LRH wesentlich erscheinenden Bereichen.

Hinweis

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Landtag auch der Landesregierung übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berichte des LRH über die Internetadresse [www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte) abrufbar sind.

## **1. Allgemeiner Teil**

---

In einem allgemeinen Teil wird zu den Themenbereichen Allgemeines, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Personal, Medien sowie internationale und nationale Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen berichtet.

### **1.1 Allgemeines**

---

Einleitung

Nachdem der Tiroler Landtag am 20.3.2008 seine Auflösung beschlossen hat, geht die laufende Gesetzgebungsperiode zu Ende. Da Neuwahlen naturgemäß immer Veränderungen mit sich bringen können, soll der vorliegende Bericht nicht nur auf das vergangene Jahr, sondern auch auf einige mir wesentlich erscheinende Eckpunkte der Arbeit der letzten Jahre zurückblicken.

Dazu kommt, dass im Feber des Jahres 2009 die (1.) Periode der Bestellung des Landesrechnungshofdirektors (LRHD) ausläuft und somit vor Erstellung des Tätigkeitsberichtes des nächsten Jahres eine Neu- oder Wiederbestellung des LRHD ansteht. Auch das soll zum Anlass genommen werden, auf die ersten fünf Jahre des LRH Tirol zurückzublicken, manches dabei in Erinnerung zu rufen, aber auch nochmals die Wünsche und Visionen an den neu zu wählenden Tiroler Landtag zu formulieren.

Form

Da im allgemeinen Teil doch vieles im Zusammenhang mit der Person des LRHD steht, möchte ich von der bisher traditionellen Diktion „der LRH“ abgehen und die Ausführungen und Überlegungen in der Ich-Form geben, sind es doch im Wesentlichen meine Überlegungen, Ideen und Vorstellungen, für die ich letztendlich auch durch meine Unterschrift unter diesen Bericht verantwortlich zeichne.

LKA

Lassen Sie mich am Beginn einen Blick in die Zeit vor der Einrichtung eines LRHs, nämlich in die des Landeskrollamtes (LKA) werfen. Als ich mit 1.1.2001 vom Tiroler Landtag einstimmig zum Direktor des LKA gewählt wurde, wurde mir von meinem Vorgänger, HR Dr. Walter Brandmayr, eine Einrichtung übergeben, die die ihr vom Gesetzgeber übertragene Funktion ausgezeichnet erfüllte, die über äußerst qualifizierte und hochmotivierte Mitarbeiter verfügte und die auch im Österreich-Vergleich einen ausgezeichneten Ruf genoss.

**Befundaufnahme** Die Befundaufnahme über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen war grundsätzlich positiv, wenn mir auch sowohl mein Vorgänger als auch die erfahrenen Mitarbeiter einige offene Wünsche, Forderungen und Anregungen mit auf meinen neuen Weg gaben. Dabei konnte ich feststellen, dass das Land Tirol mit der Einrichtung des LKA im Jahre 1950 bereits eine von der Politik losgelöste Einrichtung der externen Finanzkontrolle geschaffen hatte und durch die Neuregelungen im Jahr 1982 eine Vorreiterrolle in der öffentlichen Finanzkontrolle in den Bundesländern eingenommen hat und dabei durchaus mit dem ebenfalls im Jahre 1982 eingerichteten LRH Steiermark – dem ersten LRH in Österreich – Schritt halten konnte.

**Änderungen** Allerdings hatte sich zwischenzeitlich die Situation insoweit gewandelt, als in vielen Bundesländern eine Neuorientierung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle stattfand und viele diese bereits durch Einrichtung eines LRH umgestaltet hatten. So kam es, dass mit Einrichtung des LRH Burgenland, Tirol - mit Ausnahme Wiens, wo die Situation grundsätzlich eine andere ist - das letzte Bundesland war, in dem die Finanzkontrolle noch durch das LKA und nicht durch einen LRH ausgeübt wurde.

Das bedeutete allerdings nicht per se, dass die Kontrolle und Rahmenbedingungen in Tirol schlechter funktionierte als in anderen Bundesländern, sondern dass es notwendig erschien einige Schwachstellen zu beseitigen und durch Neuerungen wiederum an die Spitze zu gelangen.

**Chance** War es auch für manchen beklagenswert, dass das Land Tirol als letztes und einziges Bundesland noch keinen LRH eingerichtet hatte, begriff ich es immer als Chance, im Falle eines Neuanfanges auch eine optimierte Lösung finden zu können.

Die bis dahin eingerichteten LRHe der anderen Bundesländer hatten sehr unterschiedliche Zugänge und Regelungen und haben das bis heute. Die in Aussicht genommene Einrichtung eines LRHs in Tirol bot daher auch die Chance, Stärken und Schwächen der jeweiligen Regelungen gegeneinander abzuwägen, Stärken und Schwächen der bisherigen Regelungen für das LKA zu verändern und damit letztendlich eine Einrichtung zu schaffen, die einerseits den landesspezifischen Gegebenheiten am Besten gerecht wird und andererseits den Anforderungen der modernen öffentlichen Finanzkontrolle optimal entspricht.

Rückblick

Diesen Vorstellungen und Wünschen wurde leider im Zuge der Einrichtungen des LRH Tirol nur im geringen Umfang Rechnung getragen. Ohne im Detail auf den Gesetzwerdungsprozess eingehen zu wollen, sei nochmals daran erinnert, dass ich vor allem in der Schlussphase in den Gesetzwerdungsprozess nicht nur nicht eingebunden wurde, sondern dass meine Vorschläge und Kritikpunkte nicht einmal einer Diskussion für würdig erachtet wurden.

Dazu ist emotionslos nur festzustellen, dass dies ansonst üblichen und gängigen Gepflogenheiten im Zuge von Vorbereitungen von Gesetzesvorhaben widerspricht, war es und ist es nach wie vor üblich, dass die jeweils betroffene Fachabteilung der Landesverwaltung bei einer Neuregelung gesetzlicher Vorschriften im Vorfeld gehört und in der Regel auch ihren fachlichen Empfehlungen Rechnung getragen wird.

Tätigkeitsberichte

Die darauf folgende Praxis, dass die Tätigkeitsberichte des LRH von mir regelmäßig zum Anlass genommen wurden auf Schwächen der gesetzlichen Regelungen hinzuweisen und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, führte dann im Gegenzug immer wieder zu heftigen Diskussionen und kritischen Äußerungen im Rahmen der Debatte der Berichte im Tiroler Landtag. Es wurde die Auffassung vertreten dem LRHD stünde eine Kritik am Gesetzgeber nicht zu und es wurde sogar als unzulässig erachtet über mögliche Schwachstellen des Gesetzes nachzudenken. Die Kritik und die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge wurden medial als „wiederkehrendes Lamento“ und (unberechtigtes) Gejammere abgetan und damit auch jeglicher Veränderungsnotwendigkeit die Berechtigung abgesprochen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorschlägen und Kritikpunkten fand nie statt.

Nicht unerwähnt bleiben soll allerdings, dass – wenn auch nicht offiziell – dennoch in Einzelbereichen (beispielsweise im Berichtswesen) ein gewisses Unbehagen bestand und gerade in der jüngeren Vergangenheit immer wieder auf eine mögliche Chance zur Veränderung in einer neuen Gesetzgebungsperiode hingewiesen wurde.

Wünsche

Um einerseits aufgrund der dargelegten Gründe Resümee zu ziehen und andererseits aufgrund der Möglichkeiten, die sich einem neu gewählten Landtag bieten können, sollen im Folgenden kurz die Wesentlichen Wünsche an die neu zu wählenden Abgeordneten deponiert werden. Zu wünschen wäre dabei nur, dass man zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung über diese Vorschläge

führt und nicht wieder alles mit dem Todschlagnargument „das sei das übliche Gejammere des LRHD“ abtut.

Dabei soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass unter dem derzeitigen Rechtsrahmen nicht gute Arbeit geleistet werden kann. Hier beweist der LRH Tirol schon seit langem das Gegenteil. Allerdings besteht ganz einfach ein Optimierungspotenzial. Als ehemaliger Leistungssportler habe ich auch im Berufsleben den Ehrgeiz an der Spitze zu stehen, was im Fall des LRH nicht bedeutet persönliche Vorteile zu ziehen oder zu sehr im Rampenlicht zu stehen, sondern im Interesse der Einrichtung und ihrer Aufgaben die optimalen Bedingungen für eine bestmögliche Arbeit im Interesse der Steuerzahler leisten zu können. Ein neidvoller Blick auf andere Bundesländer ist mir dabei zu wenig.

## **1.2 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen**

internationaler  
Standard

Am Beginn eines Wunschkataloges sollen aber Kritikpunkte an der derzeitigen Rechtslage auf Basis internationaler Standards mit einem Blick auf die verfassungsrechtliche Literatur dargestellt werden.

Auf internationaler Ebene stellt die Deklaration von Lima (ergänzt und wiederholt durch die erst kürzlich erarbeitete Deklaration von Mexiko) den Maßstab für die Qualität und das Funktionieren der öffentlichen Finanzkontrolle dar. Österreich war seit jeher führend sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung dieses internationalen Regelwerkes, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass das Generalsekretariat der INTOSAI – der Vereinigung aller obersten staatlichen Kontrollorgane - vom österreichischen Rechnungshof (RH) in Wien geführt wird. Der österreichische RH blickt auf mehr als eine 200-jährige Tradition zurück und kann daher durchaus als vorbildhaft für viele Einrichtungen öffentlicher Finanzkontrolle in anderen Staaten angesehen werden.

Dass einige der derzeitigen Regelungen für den LRH Tirol nicht diesem Standard entsprechen habe ich in vergangenen Tätigkeitsberichten aufgezeigt. Im Rahmen meiner internationalen Tätigkeit im Rahmen der EURORAI bin ich immer wieder mit Fragen zur Struktur und rechtlichen Stellung des LRH konfrontiert, die sich am Standard der Deklaration von Lima orientieren. Dabei muss ich leider manchmal eine befriedigende Antwort schuldig bleiben. Auf nähere Ausführungen

rungen dazu verzichte ich an dieser Stelle und verweise auf meine bisherigen Darlegungen in der Vergangenheit.

Verfassung

Innerstaatlich ist vor allem die Verfassungsrechtslage zu betrachten. Nachdem verfassungsrechtlich lange Zeit umstritten war, ob und in welchem Umfang die Länder eigene LRHe einrichten können, wurde durch die B-VG Novelle 1999 BGBl. I 1999/148 klargestellt, dass LRHe bundesverfassungsrechtlich zulässig sind. Durch diese Änderung in der Verfassung wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt „dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen“ zu schaffen.

Hinweis

Das folgende und alle weiteren in Kursivschrift gekennzeichneten Zitate sind dem Kommentar Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar; zu Art. 127c B-VG, entnommen:

*Eine dem Rechnungshof gleichartige Kontrolleinrichtung liegt nach der Verfassungsrechtlehre vor, wenn sie als „Hilfsorgan“ jenes allgemeinen Vertretungskörpers, der über das Budget und den Rechnungsabschluss einer Gebietskörperschaft entscheidet, Aufgaben der Gebarungskontrolle in Bezug auf die damit gegebenen Mittel hat, wobei organisatorisch eine direkte Unterstellung unter ein Organ der Gesetzgebung, sowie weitere gewisse Verbindungen (Prüfersuchen, Berichtspflicht, etc.) zu diesem Legislativorgan und weitgehende Unabhängigkeit von den die Gebarung durchführenden Organen der Vollziehung gegeben sein müssen.*

Gleichartigkeit mit dem RH

Im folgenden Fall soll nur überblicksartig untersucht werden, in wie weit eine Gleichartigkeit des LRH Tirol mit dem RH unter diesen Rahmenbedingungen gegeben ist, oder nicht. Unstrittig ist dabei, dass der LRH Tirol als Organ der Legislative – des Tiroler Landtages eingerichtet und somit dieser Teil der Gleichartigkeit erfüllt ist.

*Die verfassungsrechtlichen Vorgaben in organisatorischer Hinsicht müssen gewisse Mindeststandards beinhalten, von denen Abweichungen zwar zulässig aber auch im Kernbereich der Organisation von jenen des Rechnungshofes des Bundes nicht verschieden sein darf.*

*Hinsichtlich der Leitung fordert die Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof eine monokratische Führung. Essenziell ist die Bestellung durch den Landtag und seine rechtliche und politische Verant-*

*wortlichkeit diesem gegenüber. Durch die Möglichkeit einer Abberufung besteht auch ein Ersatz dafür, dass durchsetzbare Weisungen des Landtages an den LRH nicht möglich sind.*

*Wenngleich dem Landtag somit ein Abberufungsrecht zukommen muss, haben die Rahmenbedingungen ansonsten jedenfalls Grundlagen für Kontinuität vorzusehen, die nicht nur der sachlichen Arbeit des LRH dient, sondern auch im Dienst der Unabhängigkeit steht.*

*Gegen die in Tirol normierte Dauer der Bestellung auf sechs Jahre mit einer Möglichkeit der Wiederwahl werden Bedenken angemeldet, da eine derartige Regelung den Verdacht der Befangenheit gegenüber einer bei der Landtagsmehrheit im Vertrauen stehenden Landesregierung fördern kann. Dagegen könne auch nicht eingewendet werden, dass die Unabhängigkeit des Leiters ebenso durch die Möglichkeit der jederzeitigen Abberufung beeinträchtigt werde. Nicht nur politisch ist ein Abberufungsbeschluss etwas anders zu sehen, als ein Bestellungsbeschluss, auch positiv rechtlich unterscheidet die Verfassung zwischen derartigen Beschlüssen.*

*Erforderlich sind schließlich Bestimmungen über politische- und wirtschaftliche Unvereinbarkeiten, die die Unabhängigkeit von der Vollziehung sicherstellen und darüber hinaus eine unbeeinflusste Erfüllung der Aufgaben des LRH gewährleisten. Eine diesbezügliche Regelung fehlt derzeit in Tirol.*

*Auch die Möglichkeit der Wiederbestellung bewirkt, dass von Gleichartigkeit nicht gesprochen werden kann. „Wenn die Länder unbedingt Rechnungshöfe bundesverfassungskonform haben wollen, dann müssen sie sich auch dazu aufrufen, ihnen die entsprechende Unabhängigkeit zu garantieren. Eine objektive Kritik an der Vollziehung, die im Vertrauen des Landtages steht, ist nicht abgesichert, wenn die Wiederbestellung des Leiters des LRH von eben diesem Landtag abhängt. In Tirol fehlt auch staatsrechtliche Verantwortlichkeit des Leiters des LRH (siehe Moritz im o.a. Kommentar)*

*Gemäß Artikel 125 Abs. 3 – B-VG wird die Diensthöhe des Bundes gegenüber den Rechnungshofbediensteten vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt. Als Vorgabe hinsichtlich der Gleichartigkeit von Landesrechnungshöfen ist somit festgelegt, dass Rechtsakt bezüglich der Begründung und näheren Gestaltung des Dienstverhältnisses dem Leiter des LRH zukommen muss, welcher seinerseits keiner Diensthöhe unterliegt. Damit ist klargestellt, dass*

*einem dem Rechnungshof des Bundes gleichartige Landeskontroll-einrichtung nur besteht, wenn der Landesverfassungsgesetzgeber von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und bestimmt, dass die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des LRH von dessen Leiter in seiner Verantwortung gegenüber dem Landtag ausgeübt wird. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit des LRH sichergestellt.*

*„Jedenfalls ausgeschlossen ist es, die Diensthoheit dem Landtagspräsidenten zu übertragen. Aufgrund des Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 3 – 6 B-VG kann diesen nur die Diensthoheit gegenüber Bediensteten der Landtagsdirektion eingeräumt werden, nicht aber gegenüber Bediensteten einer Einrichtung der Gebarungskontrolle (siehe Moritz A.A.O).“*

*Soll ein LRH gleichartig im Sinne des Art. 127c sein, bedarf es dementsprechender Unvereinbarkeitsbestimmungen, die wie auch Verbote bestimmter Nebenbeschäftigungen im Dienstrecht vom Landesverfassungsgesetzgeber getroffen werden können. Wo Unvereinbarkeitsregelungen fehlen, scheidet Gleichartigkeit im Hinblick darauf aus. Gleichartigkeit ist auch dort nicht gegeben wo der Leiter des LRH nicht Träger der Diensthoheit ist (Tirol). Voraussetzung für die Gleichartigkeit wäre im Übrigen, dass dem Leiter des LRH die gesamte Diensthoheit, soweit sie sonst der Landesregierung obliegt, zukommt.*

*Wenngleich in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich normiert, ist es doch bereits aus ihr abzuleiten, dass das budgetbeschließende Organ auf Landesebene der Landtag ist. Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof des Bundes setzt folglich voraus, dass der Landtag Budget und Stellenplan für den LRH festlegt und der LRH ohne inhaltliches Dazwischentreten und ohne Abhängigkeit von anderen Organen auf dieser Basis die konkreten Maßnahmen setzt.*

*Die hier gegenständliche Unabhängigkeit bedingt also in personeller Hinsicht, dass der LRH ohne bindende Einflussnahme anderer Organe entweder Bedienstete aufnehmen kann oder ihm zumindest Bedienstete ohne derartige Einflussnahme nach seiner autonomen Entscheidung zuzuteilen sind.*

*Soweit der Landesrechnungshof die Möglichkeit hat autonom seine Personal- und Sacherfordernisse darzustellen und diese Darstellung dem Landtag als budgetbeschließendes Organ bekannt geben*

*muss, der sie gegebenenfalls soweit bei seinen Beschlüssen berücksichtigen kann, ist die für die Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof des Bundes erforderliche Einflussnahmemöglichkeit gegeben. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn nur der Landtagspräsident die Wünsche des LRH kennt oder nur ein Ausschuss aber nicht der Landtag selbst.*

*Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof des Bundes liegt nicht vor, wenn der LRH bei der Zuteilung von Personal- und Sachmittel von anderen Organen, die noch dazu seiner Kontrolle unterliegen abhängt und diese somit Einfluss auf ihn haben können. Daran ändert es auch nichts, wenn diese Organe dem Landtag gegenüber politisch- und rechtlich verantwortlich sind oder dem Leiter des LRH ein Antragsrecht oder die Möglichkeit der Stellungnahme zukommt.*

Hinsichtlich der funktionellen Gleichartigkeit wird gefordert, dass eine Kontrolle der Gebarung der Mittel der öffentlichen Hand erfolgt. Diesbezüglich wird in der angeführten Literatur im Wesentlichen von einer Gleichartigkeit des LRH Tirol mit dem RH ausgegangen.

An dieser Stelle darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Prüfkompetenzen des LRH in Tirol einige wesentliche Bereiche nicht umfassen, die auch innerhalb der bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen durchaus zulässig wären.

Vor allem ist auch darauf zu verweisen, dass in einigen Bereichen dem LKA weitergehende Prüfungskompetenzen eingeräumt waren als dem LRH. Beispielsweise konnte das LKA Unternehmungen, an denen das Land bis zu 25 % beteiligt war, prüfen und der LRH auf Unternehmen beschränkt wurde, bei denen das Land 50 % hält. Weiters war dem LKA die Prüfkompetenz hinsichtlich Körperschaften öffentlichen Rechts (beispielsweise Tourismusverbände u.ä.) eingeräumt, welche dem LRH nunmehr nicht mehr zustehen.

Was im Bereich der Kompetenzen fehlt ist weiters das für den RH normierte Beherrschungsprinzip. Das bedeutet, dass eine Einrichtung auf die das Land einen maßgeblichen Einfluss hat oder es über die Beteiligung eine sonstige Beherrschung ausübt, auch der Prüfkompetenz des LRH unterliegen sollte.

In der oben zitierten verfassungsrechtlichen Literatur wird es für zulässig erachtet auch den Rechnungsabschluss des Landes durch

den LRH erstellen zu lassen (wie dies für den Bund durch den RH vorgesehen ist).

Differenziert gesehen wird die Einbeziehung des LRH in das Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen, wogegen prinzipiell keine Einwände stehen. In Tirol ist jedenfalls zu beklagen, dass der LRH keinerlei Begutachtungsentwürfe zu den Gesetzesvorhaben des Landes erhält und damit auch keine Möglichkeit hat, dazu Äußerungen abzugeben.

Zusammenfassend kann zur Frage der Kompetenzen des LRH jedenfalls festgestellt werden, dass doch einige Lücken entstehen, die anlässlich einer Novellierung geschlossen werden sollten.

Hinsichtlich der Befugnisse des LRH, wie diese derzeit im § 5 TirLRHG geregelt sind, wurde ein zwar im Wesentlichen gut funktionierendes Agreement mit der Verwaltungsspitze getroffen, doch brechen immer wieder alte Konflikte auf, sodass sich hier eine Klarstellung im Gesetz anbieten würde.

Als Streitthemen erweisen sich immer wieder die Handhabung des Datenschutzes und die Möglichkeiten einer Informationsbeschaffung für den LRH außerhalb einer konkret angeordneten Prüfung.

*Hinsichtlich des Datenschutzes besteht für den LRH keine bundesverfassungsrechtliche Regelung über seine Kompetenzen auf derselben Stufe wie das Grundrecht auf Datenschutz. Daraus folgt, dass Landesverfassungsgesetze, die die Kompetenzen und Befugnisse von LRHn regeln, einerseits Datenübermittlungen ausdrücklich im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 vorsehen müssen, andererseits dann aber auch an dieser Bestimmung zu messen sind. „Notwendigkeit“ und „Verhältnismäßigkeit“ als Voraussetzung einer Rechtfertigung von Datenübermittlungen liegen wohl dann vor, wenn das Land selbst gebart oder zumindest maßgeblichen Einfluss auf die Gebarung eines Rechtsträgers hat und zwar auch dann, wenn es nur um geringfügig wirtschaftliche Größen geht, da schließlich die Gebarung als solche auch in diesem Fall geeignet ist, Aufschluss über das Verhalten der dem Landtag verantwortlichen Organe der Vollziehung zu geben. Das wirtschaftliche Wohl des Landes ist somit auch dann angesprochen, wenn im konkreten nur geringe Mittel auf dem Spiel stehen.*

*Das Datenschutzgesetz gebietet des weiteren, dass auch im Fall zulässiger Beschränkungen der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf. Daraus erfolgt, dass in das Grundrecht nur insoweit eingegriffen werden darf, als dies zur Erreichung der Prüfungsaufgaben und Ziele des LRH unbedingt notwendig ist.*

*Vor allem die Datenweitergabe durch den LRH unterliegt daher einer Anonymisierungspflicht, deren Grenzen die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Berichte des LRH bilden. Gegebenenfalls wird bei Debatten im Landtag über Berichte des LRH die Öffentlichkeit auszuschließen sein.*

#### Literatur

Die angeführten Hinweise auf die verfassungsrechtliche Literatur sollten lediglich aufzeigen, dass es hier gewichtige Stimmen gibt, die wesentliche Regelungen über die Einrichtung des LRH Tirol als verfassungsrechtlich bedenklich erachten und es nicht immer nur der Direktor des LRH ist, der seinerseits auf Unzulänglichkeiten hinweist. Dabei soll natürlich nicht verschwiegen werden, dass es - wie in der Juristerei üblich - auch durchaus andere Standpunkte zu diesen Fragen gibt und dass naturgemäß Literaturstellen bemüht wurden, die meinen Standpunkt stützen. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese nicht minder gewichtig sind (immerhin firmiert der Präsident des Verfassungsgerichtshofes als Herausgeber dieses Kommentars). Man würde damit durchaus eine Begründung für die Notwendigkeit der Novellierung der rechtlichen Voraussetzungen für den LRH finden.

#### Praxis

Abgesehen von der hehren Wissenschaft und den durchaus unterschiedlichen Gesichtspunkten, die diese beleuchtet, sind es auch praktische Abläufe, die aus meiner Sicht eine Gleichwertigkeit mit dem RH nicht geben lassen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf das Berichtswesen und die Abwicklung der Berichterstattung.

#### Rohberichte

Während die Regelungen über den RH, wie auch die gesetzlichen Regelungen über die LRHe in den anderen Bundesländern den Begriff des Rohberichtes nicht kennen, hat der Landesgesetzgeber diesen ohne Not eingeführt, was zu einer äußerst unbefriedigten Situation nicht nur bei der Berichterstellung, sondern auch bei der Berichterstattung führt. Insbesondere die mediale Berichterstattung über Rohberichte, auf die weiter unten noch einzugehen sein wird, wird allseits beklagt, ohne dass auf die bereits von mir erstatteten Vorschläge zur Änderung des Ablaufes eingegangen wurde.

**Stellungnahme** Auch die in Tirol einzigartige Situation, dass die Stellungnahme der geprüften Stelle im Sinne eines „rechtlichen Gehörs“ durch einen Beschluss der Landesregierung erfolgt, schafft mehr Probleme als es Vorteile bringt. Beim RH ist weder eine Stellungnahme der Bundesregierung oder der Landesregierung zu dessen vorläufigen Prüfungsfeststellungen vorgesehen. Dass dies in der Praxis in Tirol so passiert, ist daher keinesfalls zwingend.

**Landtag** Im Zusammenhang mit der Berichterstattung ist auch darauf hinzuweisen, dass auch hinsichtlich der Berichtsbehandlung im Landtag eine Ungleichgewichtung zwischen dem LRH und dem RH besteht. Während nach der derzeitigen geltenden Geschäftsordnung des Tiroler Landtages sämtliche Berichte des RH im Plenum zu behandeln sind, hat zwar der Finanzkontrollausschuss die Möglichkeit durch Beschluss einen Bericht des LRH ebenfalls im Plenum behandeln zu lassen, jedoch wurde bisher noch kein einziger Fall bekannt, in dem ein solcher Beschluss gefasst wurde. Auch darauf wird noch im Kapitel Zusammenarbeit zwischen dem RH und dem LRH Tirol etwas näher einzugehen sein.

**Ausblicke** Da wie erwähnt der vorliegende Tätigkeitsbericht einerseits einen gewissen Blick in die Vergangenheit und die Entwicklung der rechtlichen Situation im LRH geben sollte, ich andererseits aber auch Möglichkeiten und Ausblicke geben möchte, darf ich im Folgenden kurz unter den aufgezeigten Aspekten - nämlich in Tirol ebenfalls eine der Deklaration von Lima entsprechende Einrichtung der öffentlichen Finanzkontrolle, die gleichzeitig dem bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Anspruch der Gleichartigkeit mit dem RH entspricht - meine Vision von einem LRH Tirol darlegen:

**Kompetenzen** Beginnen möchte ich dabei wieder mit den Kompetenzen, die im LRH Tirol derzeit fehlen. Meines Erachtens müssten diesbezüglich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die im Rahmen des derzeitigen „Verfassungsbogens“ als zulässig erachtet werden. Vordringlich wäre dabei, dass die Möglichkeit zur Prüfung auch von Unternehmungen, an denen das Land bis zu 25 % beteiligt ist, und das so genannte Beherrschungsprinzip eingeführt werden. Auch die Körperschaften des öffentlichen Rechtes müssten wieder - sowie bereits für das LKA geltend - einer Prüfung durch den LRH unterliegen.

Eine Einbeziehung des LRH in das Begutachtungsverfahren von Gesetzesentwürfen sollte zur Selbstverständlichkeit werden.

Die Diskussion über die Möglichkeit der Prüfung von Gemeinden und deren Unternehmungen klammere ich an dieser Stelle aus, ist es dazu doch erforderlich, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber entsprechende Weichenstellungen vornimmt. Aufgrund der derzeitigen Verfassungsrechtslage ist es müßig über derartige Kompetenzeinräumungen zu diskutieren.

## Befugnisse

Der nächstanzusprechende Punkt ist jedenfalls eine Klarstellung der dem LRH eingeräumten Befugnisse. Diese bezieht sich vor allem auf die Möglichkeit auf Datenverarbeitungssysteme zugreifen zu können, ohne dass jedes Mal eine Diskussion darüber ausbricht, ob dies mit dem Datenschutzgesetz im Einklang steht oder nicht.

Des Weiteren ist eine Klarstellung zur derzeitigen Regelung des § 5 TirLRHG notwendig um endlich die Diskussion zu beenden, ob und inwieweit sich die dort aufgezählten Befugnisse des LRH nur auf Einzelprüfungen bezieht oder ob es sich um eine generelle Regelung handelt, die im LRH die Befugnisse auch außerhalb konkreter Prüfungsvorhaben einräumt.

Dies wäre insoweit äußerst hilfreich, als es für eine kontinuierliche Arbeit des LRH unumgänglich ist, ständig über die Vorgänge in der Landesverwaltung bzw. seiner Prüfkompetenzen unterliegenden Unternehmen am Laufenden zu sein, um einerseits die entsprechenden Prüfprogramme danach ausrichten zu können und andererseits gezielter seine Aufgabe nämlich die Gebarungskontrolle in Einzelfällen durchführen zu können.

Je mehr der LRH Tirol vom Informationsfluss abgeschnitten wird, desto schwieriger wird es seine Aufgabe erfüllen zu können. Vor allem geht die Entwicklung des Einsatzes elektronischer Systeme sicher immer weiter. Baut man hier einerseits die Hürde des Datenschutzes und andererseits die Einschränkung durch Reduktion der Prüfbefugnisse auf Einzelfälle weiter auf, so wird dem LRH über kurz oder lang nicht nur sein „Know-how“ abhanden kommen, sondern wird hinter das Niveau der Landesverwaltung zurückfallen.

Die Landesverwaltung entwickelt sich ständig dynamisch weiter, was grundsätzlich als positiv zu werten ist. Dem muss aber die öffentliche Finanzkontrolle einen Kontrapunkt entgegensetzen, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können.

Berichtswesen

Ein besonderes Anliegen ist mir die Änderung des Berichtswesens. Neben den bereits kurz angezogenen rechtlichen Problemen, die die derzeitige Form der Stellungnahme durch einen Beschluss der Landesregierung in sich birgt, sind es auch praktische Erwägungen, die für eine Abkehr von diesem System sprechen.

An dieser Stelle seien die rechtlichen Bedenken nur noch durch die Argumentation, dass bei einer geprüften Unternehmung eine Stellungnahme durch die Landesregierung zumindest als problematisch bezeichnet werden muss, ergänzt. Dies wird offenbar auch von dieser erkannt, verweist sie doch in solchen Fällen immer auf die angeschlossene Stellungnahme der jeweiligen Unternehmensführung. Wozu dann ein eigener Kollegialbeschluss erfolgt, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Stellungnahmeverfahren

Hier sollte man doch endlich den Mut aufbringen, das Stellungnahmeverfahren, wie es andere Bundesländer (Beispielsweise: Oberösterreich) praktizieren, zu übernehmen und den Begriff des Rohberichts fallen lassen. Der LRH sollte vorläufige Prüfungsfeststellungen erarbeiten, die der geprüften Stelle zur Kenntnis gebracht werden können. Dass dieser dann die Möglichkeit eingeräumt wird gehört zu werden, bedarf meines Erachtens keiner besonderen Betonung.

Allerdings soll an dieser Stelle auch eine Anregung dazu gegeben werden, das Wesen eines Berichtes des LRH zu überdenken. Wenn in der Diskussion die Notwendigkeit des „rechtlichen Gehörs“ betont wird, muss doch die „Rechtsnatur“ eines Berichtes relativiert und ins rechte Licht gerückt werden. Der Begriff „Bericht“ sollte dabei mehr im eigentlichen Sinn des Wortes verstanden werden und nicht als eine Art „Urteil“ oder gar eine „Verurteilung“.

Geht man von einer Berichtserstattung im Wortsinn aus, so besteht auch keine Notwendigkeit eines „rechtlichen“ Gehörs in dem Sinne, indem ein solches ansonsten von der Rechtsordnung eingeräumt wird. Selbstverständlich sollte der Geprüfte Möglichkeit haben, - vor allem zu ausgesprochenen Kritikpunkten oder Empfehlungen - seine Sicht der Dinge klarlegen zu können. Dass dazu die Notwendigkeit besteht, dies durch einen Beschluss der Landesregierung zu tun, halte ich für nicht zwingend.

## Berichtspflicht

Im Rahmen einer „Vision“ soll ein Denkanstoß auch zum grundsätzlichen Umgang mit den Berichten gerade im Zusammenhang mit der im Art. 69 Abs. 4 TLO normierten Berichtspflicht der Regierung zur Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH innerhalb eines Jahres dargelegt werden.

Nach meinen Vorstellungen sollten sich an einen Bericht, an dessen Kritikpunkte und Empfehlungen keine besondere politische Diskussion knüpfen sondern all dies im Wesentlichen zur Kenntnis genommen werden. Die darin enthaltenen Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge sollten dann den politischen Entscheidungsträgern dazu dienen, sich innerhalb eines Jahres damit auseinanderzusetzen und diese umzusetzen oder eine entsprechende Begründung für eine Nichtumsetzung zu liefern. Erst im Rahmen dieser Stellungnahme sollte dann die politische Diskussion darüber einsetzen, welche Empfehlungen in welcher Form umgesetzt, oder darüber, warum und welche Empfehlungen des LRH nicht realisiert wurden.

In einem solchen System wäre es natürlich zielführend und zweckmäßig, dass dabei die Berichterstattung nicht direkt an den Landtag oder den Finanzkontrollausschuss ergeht, sondern dass in dieses Verfahren ebenfalls der LRH eingebunden wird. Damit könnten vor allem „Vollzugsmeldungen“ der Landesregierung bzw. Landesverwaltung doch objektiviert und überprüft werden, ob und in wie weit dies auch tatsächlich im Sinne der Empfehlungen des LRH der Fall war oder nicht.

Bei nicht umgesetzten oder realisierten Empfehlungen könnte der LRH auch seine Sicht der Dinge einfließen lassen, wobei sich gerade bei den bisherigen Stellungnahmen der Landesregierung zu Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO herausgestellt hat, dass manchmal auch durch andere von der Regierung bzw. Verwaltung getroffene Maßnahmen den Intentionen des LRH Rechnung getragen wurde.

Nach meinen Vorstellungen sollte das System so gestaltet werden, dass die Landesregierung innerhalb einer noch festzulegenden Frist einen Bericht über die Empfehlungen an den LRH vorlegt und dieser – nach einer ihm eingeräumten kurzen Frist - seinerseits dann einen entsprechenden Bericht an den Finanzkontrollausschuss bzw. den Tiroler Landtag erstattet.

Damit wäre besser als derzeit gewährleistet, dass dem Tiroler Landtag bzw. seinem Finanzkontrollausschuss tatsächlich nur Berichte des LRH und nicht systemwidriger Weise auch Berichte der Landesregierung über die Gebarungskontrolle vorliegen.

Das Fallenlassen des Systems des Rohberichtes hätte naturgemäß dann auch zur Folge, dass es im Prinzip nur mehr einen „Bericht“ des LRH gibt, der dann zeitgleich an die Landesregierung und den Tiroler Landtag ergeht. Dieser Bericht sollte – gleich wie derzeit die Berichte des RH – öffentlich sein. Geht man von den von mir dargelegten Überlegungen aus, dass die Diskussion weniger über den Bericht als über die umzusetzenden und umgesetzten Empfehlungen erfolgen soll, wäre auch dem Vorwurf, Berichte der medialen Berichterstattung entnehmen zu müssen, etwas der Wind aus den Segeln genommen.

Hinweis RH

Interessant in diesem Zusammenhang ist doch, dass sich diese Diskussion in der Regel „nur“ bei den Berichten des LRH Tirol abspielt, während bei den Berichten des RH, bei dem dieses System bereits seit längerem besteht, keinerlei Kritik in diese Richtung laut wird.

Berichte im Plenum

Zu meinen des Öfteren schon dargelegten Visionen gehört es aber auch, dass sämtliche Berichte des LRH Tirol – wie auch die des RH – nicht nur im Finanzkontrollausschuss behandelt werden, sondern auch im Plenum des Tiroler Landtages. Ich habe dazu schon des Öfteren darauf hingewiesen, dass es als bekannt vorausgesetzt werden darf, dass dem Tiroler Landtag neben der Gesetzgebung vor allem die Kontrolle obliegt. Um dieser seiner wesentlichen Funktionen in noch besserem Maße gerecht werden zu können, als dies schon derzeit der Fall ist, wäre es wünschenswert, die Berichte des ihm zur Seite gestellten Hilfsorgans LRH Tirol auch im Plenum zu diskutieren, was sicher bei manchen Landtagssitzungen zur Belebung der Tagesordnung beitragen würde.

Stellung des LRHD

Neben der Berichterstattung soll bei einer Vision über einen „LRH neu“ auch das bereits im Rahmen der allgemeinen Verfassungsrechtlichen Überlegungen dargelegte Thema „Stellung des LRHD“ und „des ihm unterstehenden Personals“ nochmals angesprochen werden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der derzeitigen Regelungen wurden aufgezeigt. Zusammenfassend geht es dabei im Wesentlichen um die derzeit dem Landtagspräsidenten zustehende Personalhoheit, die Dauer der Bestellung des LRHD, fehlende Budgethoheit über die notwendigen Sachmittel und Räume, die damit verbundene unzureichende Unabhängigkeit und nicht zuletzt die

staatsrechtliche Verantwortlichkeit als Direktor des LRH.

Liest man diese Aufzählung könnte bei manchen der Eindruck entstehen, es geht um persönliche Eitelkeiten des Direktors. Die Verfassungsrechtlichen Fragen, die durch die derzeitigen Regelungen aufgeworfen werden, habe ich bereits ausführlich mit entsprechenden Literaturhinweisen dargelegt. Persönliche Eitelkeiten sind mir in diesem Zusammenhang fremd. Es geht mir viel mehr um Schaffung von Rechtssicherheit und gesetzliche Grundlagen, die weitgehend außerhalb einer verfassungsrechtlichen Diskussion stehen sollten.

Personalhoheit

Es ist mir dabei wichtig festzustellen, dass zwischen Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader und mir seit vielen Jahren ein freundschaftliches Verhältnis besteht, das unter anderem auch eine gute Grundlage dafür ist, dass in der täglichen Praxis kein Problem mit der dem Präsidenten zustehenden Personalhoheit besteht. Persönliche Beziehungen sind aber keine taugliche Grundlage für gute gesetzliche Regelungen. Solche können sich bei anderen handelnden Personen schnell ändern. Stimmt „die Chemie“ zwischen LT Präsident und LRHD einmal nicht mehr, kann dies unerfreuliche Auswirkungen haben. Dem soll durch eine klare gesetzliche Regelung entgegengewirkt werden.

Rederecht im Landtag

Ganz zuletzt soll noch ein Punkt angesprochen werden, der zwar nicht zwingend zu ändern notwendig ist, der aber durchaus auch die Stellung des Direktors des LRH im Tiroler Landtag betrifft. Dabei geht es einerseits darum, dass dem Direktor des LRH - gleich wie des Präsidenten des RH im Nationalrat – ein Rederecht zu den LRH betreffende Angelegenheiten im Tiroler Landtag eingeräumt werden soll. Damit verbunden ist natürlich auch eine verbesserte örtliche Situierung.

Dies ist zwar wie erwähnt, verfassungsrechtlich nicht unbedingt geboten und zwingend, wäre aber als Ausdruck der Wertschätzung für die Arbeit des LRH doch von nicht unmaßgeblicher Bedeutung. Die Frage der Wertschätzung der Einrichtung und der Arbeit des LRH betrifft natürlich auch die finanzielle Einordnung des Direktors. Auch hier soll nur in Erinnerung gerufen werden, dass der Direktor des LRH Tirol an letzter Stelle der Einkommenspyramide aller LRHD rangiert.

Letztendlich bleibt mir nur zum wiederholten Male im Rahmen meines Tätigkeitsberichtes Defizite aufzuzeigen, Visionen darzulegen, mich neuerdings dem Risiko auszusetzen für diese Darlegungen Kritik, Spott oder Ignoranz zu ernten. Im Hinblick auf die aufgezeigte Besonderheit von Fristenläufen (Ende der Gesetzgebungsperiode) und Ablauf der ersten Bestelldauer Anfang des Jahres 2009 war es mir aber doch ein Anliegen, hier nochmals auf die bestehenden Problemfelder einzugehen.

### ***1.3 Personal***

---

#### Rückblick

Auch zu diesem Kapitel soll ein kurzer Rückblick über die Entwicklung der letzten Jahre gegeben werden, da sich in der Erinnerung mancher Vorstellungen festgesetzt haben, die nicht der Realität entsprechen.

Zum Zeitpunkt meiner Bestellung zum Direktor des LKA am 1.1.2001 standen der damaligen Kontrolleinrichtung fünf Dienstposten (drei Akademiker und zwei B-Bedienstete) als Prüforgane zur Verfügung. Das Sekretariat war mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Die gleiche personelle Situation stellte sich zum Zeitpunkt der Einrichtung des LRH am 1.3.2003 dar. In den ersten Diskussionen über meine Personalanforderung, wurden dem LRH ursprünglich zwei weitere Dienstposten in Aussicht gestellt, von denen allerdings zum Zeitpunkt der endgültigen Genehmigung des Dienstpostenplanes durch den Tiroler Landtag (nach der Landtagswahl im Jahre 2003) nur mehr einer dem LRH zugestanden wurde, während der zweite zum Landesvolksanwalt für Tirol wanderte.

Dieses Beispiel zeigt einerseits ein unterentwickeltes Selbstbewusstsein des Landtages und andererseits die realen Abhängigkeiten. Dem Landtagspräsidenten wurde von der Personalreferentin insgesamt für „seine“ Einrichtungen 2 Dienstposten „zugestanden“. Dass er sie dann in seinem Sinn „gerecht“ verteilte, ist verständlich.

Übersehen wird dabei, dass der Landtag den Dienstpostenplan beschließt und daher jede Möglichkeit gehabt hätte zumindest bei seinen eigenen Organen vom (restriktiven) Vorschlag der Regierung abweichen zu können.

**Personalausstattung** Durch das Ausscheiden eines Mitarbeiters und die laufende Diskussion über die Personalausstattung entstand manchmal der Eindruck, dass dem LRH Tirol immer wieder neue Dienstposten zur Verfügung standen und der Direktor seinerseits trotzdem weitere Anforderungen stellte. Tatsache war, dass wie erwähnt im Jahre 2004 dem LRH Tirol sechs Prüforgane zugestanden wurden (vier Akademiker und zwei B-Mitarbeiter). In den Jahren 2005 und 2006 wurde dem LRH Tirol je ein weiterer akademischer Dienstposten genehmigt, im Jahr 2007 kam durch den persönlichen Einsatz des Landtagspräsidenten ein zusätzlicher B-Techniker hinzu. Vielfach wurde auch der im Sekretariatsbereich zugestandene halbtägige d-Posten als „wundersame“ Personalvermehrung für den LRH kolportiert.

Im Ergebnis verbleibt die Tatsache, dass mit Stand 1.1.2008 dem LRH Tirol insgesamt neun Prüforgane (davon sechs akademisch eingestufte und drei im B-Bereich eingestufte) Prüforgane zur Verfügung stehen und das Sekretariat mit einer c-Kraft und einer halbtägigen d-Kraft besetzt ist.

**Wünsche** Ich habe schon mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Besetzung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem LRH übertragenen Aufgaben nicht ausreicht. Viele der Themenbereiche, die im Rahmen der Initiativprüfungen abgearbeitet werden sollten, können mit diesem Personalstand nicht abgedeckt werden. Das zeigt sich allein schon daran, dass im jährlichen Prüfplan dem LRHD wesentlich erscheinende Prüffelder aufgenommen werden, die es wert wären einer Gebarungskontrolle unterzogen zu werden und es in der Regel nicht gelingt, den Prüfplan abzuarbeiten.

Dies mag unter Umständen auch daran liegen, dass die Prüft Themen etwas zu weit gefasst werden, liegt aber im Wesentlichen doch daran, dass die notwendigen Personalressourcen nicht zur Verfügung stehen. Die zuvor aufgezeigten Personalvermehrungen dienten hauptsächlich nur dazu, Defizite in der täglichen Prüfungsarbeit zu beseitigen.

War es in der Vergangenheit so, dass üblicherweise Prüforgane des LKA bzw. des LRH Prüfungen auch allein durchführten, erschien es mir zur Durchsetzung des ansonsten von der öffentlichen Finanzkontrolle immer wieder eingeforderten Vier-Augen-Prinzips erforderlich, Prüfteams zumindest bestehend aus zwei Prüforganen für Gebarungsprüfungen einzusetzen. Somit konnte aber durch die zugestandene Personalvermehrung keineswegs die Anzahl der durch-

geführten Prüfungen wesentlich gesteigert, sondern lediglich die Qualität der Kontrolle verbessert werden.

Vergleichswerte

Natürlich ist es völlig dem Tiroler Landtag überlassen ob und vor allem wie viel Personal er seinem Hilfsorgan zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben zur Verfügung stellt. Ich habe in diesem Zusammenhang schon mehrfach darauf hingewiesen, dass ich mich ganz entspannt zurücklehnen könnte und die Verantwortung für nicht durchgeführte Prüfungen, bestehende Kontrolllücken und mögliche Versäumnisse mit der voraufgezeigten Argumentation dem Tiroler Landtag zurückdelegieren könnte.

Nachdem ich allerdings die mir übertragene Aufgabe anders wahrnehme, sehe ich mich diesmal wieder veranlasst auf die schwierige Situation hinzuweisen. Letztendlich habe ich durchaus Verständnis dafür, dass eine restriktive Personalpolitik verfolgt wird. Mir ist darüber hinaus auch klar, dass jede Organisationseinheit, die ihre Aufgabe ernst nimmt, immer mehr Personal anfordert. Gerade für Kontrolleinrichtungen gibt es keinen objektiven Maßstab, wie viel Personal letztendlich notwendig und sinnvoll ist, kann doch die gesamte Palette der Gebarungskontrolle auch bei einem wesentlich höheren Personalstand niemals zur Gänze abgedeckt werden.

Der Versuch einer einigermaßen tragfähigen Objektivierung soll aber in diesem Zusammenhang doch noch gestartet werden. Bei Vergleichen zwischen dem Bund und den Ländern wird als Faustregel des Öfteren der Prozentsatz von 8 – 9 % der Kennzahlen der Bundeslandes Tirol in Relation zu den Bundeskennzahlen herangezogen. Versucht man nunmehr diesen Prozentsatz im Vergleich zu den Prüforganen, die dem RH zur Verfügung stehen mit denen des LRH Tirol in Relation zu setzen, so ergibt sich bei einer Zahl von Prüfern des RH von 260 (bei einer Gesamtzahl an Dienstposten von 340) eine realistische Zahl von Prüforganen, die dem LRH Tirol zur Verfügung stehen sollten.

neue Mitarbeiter

Abgesehen von der Anzahl der Prüforgane ist allerdings aus den Bereichen des Personals über das vergangene Berichtsjahr durchaus erfreuliches zu berichten. Der neu eingestellte Mitarbeiter im technischen Bereich hat sich bereits bestens eingearbeitet und bewährt und aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im öffentlichen Bereich bereits seine ersten Prüfungen erfolgreich durchgeführt.

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge musste der LRH Tirol das krankheitsbedingte Ausscheiden einer Mitarbeiterin, zur Kenntnis nehmen. Das weinende Auge betrifft vor allem die persönliche Situation dieser Mitarbeiterin, die äußerst bedauerlich ist und das Mitgefühl aller Bediensteten des LRH ausgelöst hat.

#### Ausschreibung

Das lachende Auge betrifft, die dadurch notwendige Neuausschreibung und Besetzung des offenen Dienstpostens, bei der sich herausgestellt hat, dass der LRH Tirol offenkundig nach außen einen ausgezeichneten Ruf genießt. In Abstimmung mit dem Landtagspräsidenten wurde ein Prüfer mit wirtschaftlichem Schwerpunkt ausgeschrieben und die Zahl und Qualität der Bewerber die sich daraufhin meldeten war äußerst erfreulich. Die Bandbreite der Qualifikationen und Zusatzqualifikationen, sowie die von den einzelnen Interessenten bereits ausgeübten Tätigkeiten versetzen mich in die Situation, dass ich die Qual der Wahl hatte. Ein durchgeführtes Hearing brachte letztendlich den nach dem einstimmigen Ergebnis der Bewertungskommission bestgereihten Bewerber, der bereits seine Tätigkeit im LRH Tirol mit 1.3.2008 aufgenommen hat.

#### Aus- und Fortbildung

Zum Thema Aus- und Fortbildung ist festzustellen, dass ebenfalls mit März 2008 nunmehr die zweite Mitarbeiterin des LRH Tirol den Fachhochschullehrgang „Akademischer Rechnungshofprüfer“ bei der Fachhochschule des bfi Wien begonnen hat. Dieser von den LRHen, insbesondere vom LRHD des Burgenlandes DI Franz Katzmann initiierte Lehrgang zur strukturierten Ausbildung von Prüfor ganen, geht durch diesen Lehrgang nun in die dritte Runde und hat sich bestens bewährt. Die Absolventen erhalten nicht nur eine praxisorientierte, mit entsprechenden theoretischem Fundament unterbaute Aus- und Fortbildung, sondern sind auch in der Lage ein Netzwerk der öffentlichen Finanzkontrolle zumindest zwischen den LRHen zu knüpfen und im Rahmen dieses einen wertvollen Informations- und Wissensaustausch zu pflegen.

#### FH Lehrgang

Damit wird die öffentliche Finanzkontrolle nicht nur gestärkt, sondern wird auch vermehrt der Weg für eine einheitlichen Spruchpraxis bereitet, die letztendlich im Sinne einer länderübergreifenden Zusammenarbeit der LRHe, neben der Prüftätigkeit des RH die Aufgaben der Landeskontrolleinrichtungen erleichtern kann. Schade ist nur, dass der RH von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, sondern im Bereich der Ausbildung eigene Wege beschreitet. Erfreulich hingegen ist zu erwähnen, dass vermehrt auch (Kontroll-) Einrichtungen der Landesverwaltungen, wie beispielsweise Mitarbeiter der internen Revision bzw. Prüfer aus dem Bereich der Gemeinde-revision ebenfalls diesen Lehrgang besuchen und absolvieren, was

diese wichtigen Kontrolleinrichtungen ebenfalls stärkt.

An dieser Stelle darf ich mich beim Herrn LAD und dem Leiter der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement herzlich dafür bedanken, dass sie es der Leiterin der internen Revision im Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung ebenfalls ermöglicht haben, diesen Lehrgang zu besuchen und meine diesbezügliche Anregung hier auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

Sach- und  
Raumausstattung

In gewissen Zusammenhang mit den Personalmaßnahmen steht natürlich auch die Sach- und Raumausstattung des LRH Tirol. Während es in der täglichen Praxis bezüglich der Sachausstattung kaum Probleme gibt, stößt die Raumausstattung an gewisse Grenzen, die aber primär durch die derzeit im Landhaus durchgeführten Baumaßnahmen im Zuge des Um- und Neubaus des Landhauses zu suchen sind. Zwar ist die derzeitige Raumsituation optimierbar, doch wurde mir durch den Leiter der Raumkommission des Amtes der Landesregierung in Aussicht gestellt, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen nach dem derzeit vorliegenden Raumkonzept auch entsprechende Vorsorge für den LRH getroffen werden wird.

#### **1.4 Medien**

---

Öffentlichkeit

Der Umgang der Lokalmedien mit den Berichten des LRH begleitete diesen seit Beginn seiner Einrichtung. Von Anbeginn war es ein zwiespältiges Verhältnis:

Einerseits stellt die Öffentlichkeit der Berichte – sowohl über das Medium Internet, als auch durch eine Berichterstattung durch elektronische- und Printmedien - einen wesentlichen Teil der Arbeit und nicht zuletzt der Wirkung dieser Arbeit dar.

Zum anderen war es vor allem die in Tirol zu beobachtende Praxis, vordringlich über Rohberichte des LRH zu berichten, die auf der einen Seite zu Unmut vor allem bei den Mitgliedern des Finanzkontrollausschusses und andererseits zu immer neuen Versuchen führte, eine derartige Berichterstattung zu verhindern.

Das Ganze ist insoweit inzwischen schon fast irrational, dreht es sich doch nur um eine zeitliche Komponente. Während die Endberichte öffentlich sind und sogar erhebliches Interesse besteht, dass

dies so ist, sind Rohberichte streng geheim und vertraulich. Endberichte interessieren Medienvertreter selten, hinter Rohberichten sind sie her „wie der Teufel hinter der armen Seele“. Rational erklärbar ist dieses Phänomen nicht, gäbe doch der Endbericht auch genügend Stoff für eine Berichterstattung her.

Zudem wäre eine fairere Berichterstattung insoweit möglich, als dann alle Beteiligten, also auch der LRHD, ihre Sicht der Dinge darlegen könnten. So muss dieser schweigen, politische Entscheidungsträger, die Kommentare abgeben machen dies unzulässigerweise.

#### Geheimhaltung

Der Gesetzgeber hat dem Direktor des LRH aufgetragen, für die Geheimhaltung der sogenannten Rohberichte Sorge zu tragen. Diesen Auftrag habe ich immer und werde ich auch weiterhin sehr ernst nehmen und habe aus meiner Sicht bisher alles unternommen, um zu verhindern, dass Rohberichte Gegenstand der medialen Berichterstattung sind.

#### Rechtslage

Die Bemühungen waren allerdings im Endergebnis mäßig bis kaum erfolgreich. Hinweise auf die geltende Rechtslage und die deutliche Kennzeichnung der Berichte als „streng vertraulich“ erwiesen sich von vornherein als völlig unzulänglich. Auch die Nachforschungen darüber, wer dafür in Frage kommt, dass diese Rohberichte den Medien zur Verfügung gestellt werden, blieben meist bei Vermutungen und Schlussfolgerungen stecken.

So war es in den Anfängen aufgrund der zeitlichen Abfolge der Berichterstattung zu vermuten, dass die Weitergabe aus dem Adressatenkreis erfolgte, denen der Endbericht vor Behandlung im Finanzkontrollausschuss übermittelt wurde. Im abgelaufenen Berichtsjahr war es aber doch überwiegend so, dass zu beobachten war, dass meist dann über einen Rohbericht berichtet wurde, sobald der Beschluss der Landesregierung über deren Stellungnahme zum Rohbericht gefasst wurde. Ein Ausnahmefall war ein Bericht in welchem tatsächlich die geprüfte Stelle als „undicht“ identifiziert werden konnte.

#### neuer Versuch

Mit Beginn dieses Jahres habe ich einen neuerlichen Versuch gestartet, diesen Missstand abzustellen und der Rechtslage zum Durchbruch zu verhelfen. Wie bereits im Finanzkontrollausschuss berichtet, wurden die im Jahre 2008 erstellten Rohberichte nur mehr im elektronischen Wege an einen eingeschränkten Adressatenkreis

übermittelt, wobei eine Sicherung durch eine elektronische Software erfolgte. Damit war es nur mehr einigen möglich den Bericht zu lesen und zu drucken, was einen möglichen Täterkreis stark einschränkte.

Allerdings hat sich herausgestellt, dass mit dieser Vorgangsweise eigentlich das Gegenteil bewirkt wurde. Offenbar wurde der „sportliche Ehrgeiz“ der Medienvertreter dadurch angespornt und sie haben ihre Bemühungen verstärkt, an die Rohberichte zu gelangen. Das enttäuschende Ergebnis allerdings war, dass zwei von drei auf die neue Art und Weise übermittelte Berichte bereits Gegenstand medialer Berichterstattung waren. Der bekannte Adressatenkreis erklärte an Eides statt, den Bericht weder weitergegeben noch mit den entsprechenden Journalisten Kontakt gehabt zu haben.

Da der LRH weder über die Möglichkeiten noch über die Mittel kriminaltechnischer Untersuchungsmethoden verfügt, war ich mit meinem Latein am Ende und muss eingestehen, dass auch diese neue Methode ganz offensichtlich nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat. Bis auf weiteres werde ich natürlich die Methode beibehalten und es kann sich niemand sicher sein, ob nicht doch einmal der „Maulwurf“ gefunden wird. Allerdings sei an dieser Stelle doch bemerkt, dass es sich dabei um Berichte handelt, die nicht an „Außenstehende“ übermittelt wurden, ja es war nicht einmal eine Berichterstattung über ein Unternehmen des Landes.

Ich bin gelinde gesagt verwundert, dass entweder politische Entscheidungsträger oder Verwaltungsdienststellen des Landes Tirol trotz mehrfacher Hinweise und Versicherungen, die gesetzlichen Vorschriften schlichtweg ignorieren und damit alle Bemühungen des LRHD zunichte machen. Eine solche Haltung verwundert um so mehr, ist doch das Land Tirol auch Gesetzgeber (auch die gesetzlichen Regelungen über den LRH wurden letztendlich vom Tiroler Landtag beschlossen) und alle dafür tätigen haben die Einhaltung der Landes- und Bundesgesetze feierlich gelobt. So muss es doch als eine erschreckende Ignoranz der dafür Verantwortlichen bezeichnet werden, wenn nicht einmal landesgesetzliche Regelungen eingehalten werden.

Versuchung

Das gilt vice versa natürlich auch für die Vertreter der Medien, denen die Rechtslage sehr wohl bekannt ist und die trotz alledem immer wieder die Berichtsadressaten des Rohberichtes „in Versuchung“ führen und - auf welche Art auch immer - zu den Inhalten

des Rohberichtes gelangen.

Wenn dann gerade eine öffentlich-rechtliche Einrichtung wie der ORF noch mit besonderer Genugtuung in seiner Berichterstattung auf die Vertraulichkeit von Rohberichten verweist, wirft das wohl ein bezeichnetes Licht auf die Einstellung zu gesetzlichen Vorschriften. Diese mögen vielleicht manchen nicht in ihr Konzept oder Weltbild passen und werden daher in Folge schlichtweg ignoriert. Solange niemand auch entsprechende Konsequenzen zu erwarten hat – die dafür bestehenden Rechtsvorschriften erweisen sich in der Praxis als eher zahnlos – habe ich eher das Gefühl, mich mit weiteren Aktivitäten in diese Richtung lächerlich zu machen als irgendetwas zu erreichen.

Da auch sämtliche Appelle an Medienvertreter mögliche Agreements zwischen den Leitmedien zu treffen, um mögliche Nachteile auszugleichen, völlig wirkungslos verpufften, verbleibt am Ende hin nur die Hoffnung, durch eine Umstellung des Systems - wie oben aufgezeigt - eine Änderung herbeizuführen. Gibt es nämlich nur noch einen Bericht, der an die Berichtsadressaten sowohl im Bereich Politik als auch Verwaltung ergeht, ist der ach so interessante - weil geheime – „Rohbericht“ es gewiss nicht mehr Wert, dass davon berichtet wird.

#### Mythos

An dieser Stelle soll allerdings auch mit einem „Mythos“ aufgeräumt werden, der sich in den Köpfen mancher Journalisten festgesetzt hat. Nämlich dem Mythos, dass ein „Rohbericht“ des LRH unterschiedliche Inhalte zu den Endberichten aufweist.

Hier muss einerseits auf die geltende Rechtslage verwiesen werden, wonach der LRH verpflichtet ist, nicht nur die Stellungnahme der geprüften Stelle – bis dato noch den Beschluss der Landesregierung über die Stellungnahme – in seinen Rohbericht einzuarbeiten und daraus einen Endbericht zu erstellen, sondern das Gesetz vorsieht, dass die Stellungnahme der Landesregierung in vollem Wortlaut im Endbericht angehängt wird.

Würde man sich der Mühe unterziehen und tatsächlich die Endberichte des LRH in gedruckter Form von Anfang bis zum Schluss durchlesen, könnte man problemlos feststellen, dass der LRH nahezu 100 % der Stellungnahmen der Landesregierung (Ausnahmen bilden nur sinnstörende Einleitungs- oder Schlusssätze) in seinen Endbericht ohne jegliche Änderung einarbeitet und daher die Vor-

stellung, dass tatsächlich inhaltliche Unterschiede zwischen Roh- und Endbericht bestehen, ins Reich der Fabel gehören.

#### Anonymisierungen

Wenn das eine oder andere Mal dem entgegen gehalten wird, dass in veröffentlichten Endberichten Anonymisierungen vorgenommen wurden, so ist das etwas völlig anderes. Bei einer Anonymisierung geht es um die Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Auch dafür hat der LRHD nach geltender Rechtslage Sorge zu tragen.

Ein gewisses Unbehagen besteht wegen des derzeitigen Systems insoweit, als bisher die Landesregierung einen nicht anonymisierten Rohbericht erhält, während dem Landtag – wegen dessen Öffentlichkeit – ein fallweise anonymisierter Endbericht vorgelegt wird. Diese zu Recht kritisierte Tatsache könnte bei einer Systemumstellung ebenfalls beseitigt werden und der „Bericht“ des LRH, der dann an „die Politik“ ginge, würde für alle Beteiligten unter Berücksichtigung des Datenschutzes und von berechtigten Geheimhaltungsinteressen den gleichen Inhalt haben.

Die Themen Datenschutz und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen könnte man im Vorfeld im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens mit der geprüften Organisation abklären.

Abgesehen von der unbefriedigenden Situation, dass die Rohberichte des LRH im Zentrum der Berichterstattung stehen, ist die mediale Präsenz durchaus als positiv anzusehen. Gelingt es durch eine Umstellung der Berichtsabwicklung von einer reaktiven in eine aktive Medienarbeit zu gelangen, könnte dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Berichte nicht nur im Wege des Internet sondern auch durch elektronische- und Printmedien noch besser zum Durchbruch verholfen werden.

## **2. Nationale und Internationale Zusammenarbeit**

### **2.1 Internationale Zusammenarbeit**

EURORAI Auf internationaler Ebene wurden die Kontakte zu anderen Regionalen Kontrolleinrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle intensiviert. Durch die Mitgliedschaft des LRH Tirol bei der EURORAI konnte hier weiterhin ein wertvoller Erfahrungsaustausch gepflegt werden.

Präsidium Dass die österreichischen Kontrolleinrichtungen international offenkundig einen ausgezeichneten Ruf genießen, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Direktor des LRH Tirol beim EURORAI-Congress in Grans Montana ins Präsidium dieser Einrichtung gewählt wurde. Er übt dort die Funktion des Stellvertreters seines oberösterreichischen Kollegen LRHD Dr. Helmut Brückner aus.

Die Teilnahme an der ersten Präsidiumssitzung Ende März in Santiago de Compostella zeigte eindrucksvoll, welchen Stellenwert andere regionale Rechnungshöfe bei ihren regionalen Parlamenten genießen.

Wissensaustausch Der Erfahrungs- und Wissensaustausch im Rahmen von EURORAI bringt insoweit einen interessanten Aspekt, als festzustellen ist, dass nicht nur in den Mitgliedsstaaten der europäischen Union sondern im gesamten europäischen Raum, sehr unterschiedliche Systeme der öffentlichen Finanzkontrolle installiert sind. Diese wären es durchaus wert, auch im Rahmen einer Debatte über mögliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für den LRH in Erwägung gezogen zu werden.

Natürlich sind manche dieser Systeme nicht auf Tirol übertragbar und teilweise mit der österreichischen Rechtsverordnung nicht in Einklang zu bringen. Allerdings gibt es durchaus auch Ansätze im Bereich der LRHe der BRD, die übernommen werden könnten. So steht dort weniger der Bericht über die Einzelprüfung im Mittelpunkt, sondern wird überwiegend nur einmal jährlich dem gesetzgebenden Organ im Rahmen des Tätigkeitsberichtes berichtet. Ansonsten folgt die Tätigkeit mehr dem Beratungsansatz im direkten Kontakt mit den geprüften Stellen.

Der LRH Tirol wird daher weiterhin auch auf der internationalen Ebene im Rahmen von EURORAI einerseits Erfahrungen und Wissen aus anderen Kontrolleinrichtungen mitnehmen, aber auch seinerseits einen Beitrag dazu leisten, dass seine Tätigkeit auch auf der europäischen Ebene anerkannt wird.

Seminar in Innsbruck Weitere Schritte in diese Richtung sind die Teilnahme an Veranstaltungen der EURORAI einerseits und andererseits aber auch die Durchführung eines Seminars in Innsbruck. In Zusammenarbeit mit dem LRH OÖ bietet der LRH Tirol am 17.10.2008 einen internationalen Erfahrungsaustausch zum Thema Subventionsprüfungen an, zu dem über 100 Teilnehmer erwartet werden. Am Vortag dieser Veranstaltung wird Innsbruck auch Ort einer EURORAI-Präsidiumssitzung sein.

Obwohl diese Veranstaltung eine Herausforderung an einen relativ kleinen LRH wie den unseren darstellt, werden wir versuchen Tirol und seinen Parlamentarismus bestens zu vertreten. Die enge Zusammenarbeit mit den Kollegen aus OÖ, die schon bisher bestens funktionierte, wird hier weiter intensiviert.

## ***2.2 Nationale Zusammenarbeit***

---

RH Ein fixer Bestandteil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des LRH ist immer auch die Darstellung der Beziehung zum RH. Diese Beziehung ist seit Jahren sehr zwiespältig. Einerseits wird von beiden Kontrolleinrichtungen immer wieder die Notwendigkeit und der Wille zur gegenseitigen Zusammenarbeit und des Respekts gegenüber der anderen betont, andererseits bestehen zu bestimmten Themen doch erhebliche Auffassungsunterschiede, die immer wieder zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen führen.

Respekt Dabei kann seitens des LRH Tirol nur zum wiederholten Male festgestellt werden, dass dieser höchsten Respekt vor der Arbeit des RH hat. Hier wird eine professionelle, hoch qualitative Arbeit geleistet, die uneingeschränkte Hochachtung verdient. Letztendlich wird diese auch der Maßstab für die eigene Tätigkeit sein. Wenngleich sich der LRH Tirol diesbezüglich nicht zu verstecken braucht, fällt es doch nicht schwer eigene Optimierungspotentiale an der Arbeit einer größeren und somit auch teilweise spezialisierteren Einrichtung der öffentlichen Finanzkontrolle zu orientieren.

- Tätigkeitsbericht** Gerade der jüngste Tätigkeitsbericht des RH zeigt in exzellenter Weise die umfassende Tätigkeit im Rahmen seiner ihm übertragenden Aufgaben auf und gäbe Anlass dafür, einige darin enthaltene Darlegungen über die abgelaufene Tätigkeit, sowie aufgezeigte Verbesserungsmöglichkeit für eine zukünftige Arbeit auch im Bereich des LRH Tirol zu übernehmen. Insbesondere der Beitrag zur Korruptionsbekämpfung in Form eines (internen) Verhaltenskodex findet meinen besonderen Gefallen, sodass ich vorhabe diesen mit den notwendigen Adaptierungen für den eigenen Bereich zu übernehmen.
- Wissensmanagement** Von diesem Potential des RH profitieren auch die LRHe insoweit als sie an dem im RH eingerichteten Wissensmanagement partizipieren können. Dabei greift der RH immer wieder Themenbereiche auf, die die öffentliche Finanzkontrolle insgesamt in Österreich betreffen und bietet im Rahmen eines Erfahrungsaustausches die Möglichkeit, nicht nur das Wissen wechselseitig zu transferieren sondern auch auszutauschen. Als positiver Nebeneffekt tritt dazu noch ein wechselseitiges Kennenlernen der Prüforgane, was im Anlassfall einen Wissensaustausch sicher erleichtert.
- Abstimmung** In diese positive Bilanz mischt sich insoweit ein Wehrmutstropfen, als vor allem im Bereich der Abstimmung und Abgrenzung der wechselseitigen Tätigkeiten immer wieder Schwierigkeiten auftreten. Aus meiner Sicht liegt die Ursache dafür darin, dass sich zwei unterschiedliche Einrichtungen mit überwiegend gleicher Zielsetzung gegenüberstehen. Hatte der RH lange Zeit eine unumstrittene Monopolstellung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle, stehen ihm nunmehr, im Bereich der von ihm auch wahrzunehmenden Kontrolle im Landesbereich, LRHe gegenüber.
- Konkurrenz** Diese werden einerseits wegen ihrer oftmals unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Zahl der Mitarbeiter gemessenen „Kleinheit“ entweder nicht als wirklich gleichwertige Partner wahrgenommen oder teilweise „lästige“ Konkurrenz für die eigene Tätigkeit angesehen. Umgekehrt haben es die LRHe einerseits wegen ihres meist erst kurzen Bestandes und andererseits ihrer Kleinstrukturiertheit oftmals schwer, tatsächlich mit dem RH auf gleicher Augenhöhe in Konkurrenz zu stehen.
- Für den LRH Tirol ist dazu festzuhalten, dass durch die aufgezeigten rechtlichen und organisatorischen Schwachstellen im eigenen Bereich es manchmal erforderlich erscheint, sich auch gegenüber dem RH klar zu positionieren. Werden in einem solchen Zusammenhang

dann Denkansätze formuliert, die auch an den Grundsätzen der derzeitigen Konstruktion des RH als föderatives Bund-Länderorgan rütteln, wird dies scheinbar vom RH-Präsidenten als „Majestätsbeleidigung“ angesehen.

#### Parallelstruktur

Ich habe in meinem vergangenen Tätigkeitsbericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich einen deutlich föderalen Ansatz auch im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle vertrete. Dieser geht davon aus, dass eine Gebarungskontrolle sowohl des RH (als föderales Bund-Länderorgan) als auch eines LRH in den Bundesländern eine Parallelstruktur darstellt.

Meines Erachtens müsste ein künftiger Weg so aussehen, dass der LRH im Rahmen seiner verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeiten entsprechend gestärkt wird und infolge eine Gebarungskontrolle des Landes und seiner Unternehmungen durch den RH überflüssig wird. Dies wäre auch im Sinne einer Stärkung des Landtages, hat dieser doch derzeit keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Bestellung des Rechnungshofpräsidenten, seinen Prüfplan oder ähnliches mehr.

#### Organ des Bundes

Der RH wird überwiegend mehr als Organ des Bundes wahrgenommen, als ein solches des Landtages. Von Seiten des RH wäre es doch kaum vorstellbar, dass tatsächlich der Landtag oder sein Präsident den RH ebenso als sein Organ ansieht, wie den LRH (Bspw.: gerade im Bereich der Personalhoheit).

Dass der Präsident des RH naturgemäß mit solchen Überlegungen wenig Freude hat und auf den Fortbestand der derzeitigen Rechtslage besteht, ist aus seiner Sicht durchaus verständlich. Überflüssig ist es allerdings, dass an Stelle einer sachlichen Diskussion über derartige Überlegungen oftmals unsachliche und in den persönlichen Bereich gehende Aktionen gesetzt werden, die Ursache für das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle sind.

Das ist insoweit schade, sind es doch auf der einen Seite oftmals unbedachte Äußerungen, die verletzen, und auf der anderen Seite, vielleicht aus der oben dargelegten Notwendigkeit des LRHD sich im eigenen Bereich behaupten zu müssen, erklärbare Positionierungen, die zu einer nicht immer angebrachten Empfindlichkeit führen.

Positiv zu erwähnen ist an dieser Stelle aber die Rolle die Frau Sektionschefin Dr. Edith Goldeband in dieser nicht immer leichten Situation einnimmt. Ihr kommt die Rolle der Vermittlerin zu, die sie insofern bestens erfüllt, dass es ihr immer wieder gelingt, nach derartigen Auseinandersetzungen eine Gesprächsbasis herzustellen.

klare Verhältnisse

Ich denke, dass sich das aufgezeigte Problem nur lösen lässt, indem klare Verhältnisse geschaffen werden. Darüber zu philosophieren ist allerdings müßig, als hier nur der Bundesverfassungsgesetzgeber und nicht der Tiroler Landtag und schon gar nicht der LRHD irgendeine Möglichkeit haben, Veränderungen herbeizuführen. Meine Diskussionsbeiträge finden über den Landesbereich hinaus ohnedies keinerlei Gehör, während es dem Präsidenten des RH aufgrund seiner Position naturgemäß wesentlich besser gelingt, seine Sicht der Dinge sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den politischen Entscheidungsträgern darzulegen.

Zu den zuvor aufgezeigten Visionen für einen „LRH neu“ zählt daher auch eine Stärkung nach innen im Sinne einer föderalen Struktur. Dieser Ansatz sollte auch als Argument dienen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol zu überdenken.

städtisches  
Kontrollamt

Wiederholt werden kann nur die Feststellung, dass als Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit diejenige mit dem Kontrollamt der Stadt Innsbruck angesehen wird und daher erwähnt werden muss. Der permanente Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Leitern der beiden Einrichtungen funktioniert nicht nur auf menschlicher und sachlicher Ebene, sondern führt sicherlich zu einer gegenseitigen Bereicherung und Verbesserung der täglichen Arbeit.

Bei einer laufenden Prüfung wurde nunmehr ein neuerlicher Versuch eines gemeinsamen Berichtes gestartet. Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor allem beim Berichtsablauf treten dabei doch einige Schwierigkeiten auf, die noch zu klären sein werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass vor allem im Berichtsablauf im Bereich des städtischen Kontrollamtes ein ähnliches System existiert wie es im Rahmen der von mir weiter oben dargelegten „Vision“ skizziert wurde. Eine Annäherung der beiden

Berichtssysteme brächte insoweit eine Verbesserung, als gemeinsame Berichte damit wesentlich erleichtert würden, was vor allem im Bereich der Unternehmungen an welchen sowohl die Stadt Innsbruck als auch das Land Tirol beteiligt sind doch wesentliche Synergieeffekte brächte.

### **3. Besonderer Teil**

---

Nach dem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend auf generelle Themen des LRH bezog, soll im Folgenden über die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben berichtet werden:

#### **3.1 Allgemeines**

---

##### Aufgaben

Die Haupttätigkeit des LRH lag wiederum in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den Finanzkontrollausschuss. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den LRH Tirol hat dieser

- a) die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften verwaltet werden;
- c) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
- d) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land für sie eine Ausfallhaftung für sie übernommen hat;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterworfen haben;
- f) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen;

- g) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- h) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- i) die Mitwirkung an der Gemeinschaft der Gebarungskontrolle wahrzunehmen.

**Ziele** Die Gebarungsprüfung ist dahingehend auszuüben, ob sie den Rechtsvorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat der LRH Möglichkeiten der Vermeidung oder der Verminderung von Ausgaben oder die Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen, auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

**Prüfungseinleitung** Der LRH führt seine Prüfung entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

**Berichte** Die Berichte des LRH werden vorerst als so genannter Rohbericht der Landesregierung übermittelt, die innerhalb von sechs Wochen hiezu eine Äußerung erstatten kann. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen mit einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Der Endbericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im Finanzkontrollausschuss ist er im Internet zu veröffentlichen.

**Finanzkontrollausschuss** Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im Finanzkontrollausschuss beraten und behandelt. Der Finanzkontrollausschuss hat dem Landtag über den Tätigkeitsbericht und den Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes und über die Berichte, die aufgrund einer Sonderprüfung auf Verlangen des Landtages, des Finanzkontrollausschusses oder wenigstens eines Drittels oder Viertels der Abgeordneten erstattet werden, einen Bericht vorzulegen. In allen übrigen

Fällen steht es dem Finanzkontrollausschuss frei, dem Landtag einen Bericht vorzulegen. Von diesem Recht wurde im vergangenen Berichtsjahr nie Gebrauch gemacht.

Art. 69 Abs. 4 TLO

Eine Bestimmung, die dem LRH wesentlich erscheint, dessen Tätigkeit aber nur mittelbar berührt, ist Art. 69 Abs. 4 TLO: Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Finanzkontrollausschuss spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Finanzkontrollausschuss über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Landesregierung ggf. darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Durch die Einführung dieser Bestimmung hat sich vor allem die Transparenz der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH erheblich erhöht. Wenngleich schon in der Vergangenheit viele Vorschläge des LKA aufgegriffen worden waren, so stellt doch die in der Landesverfassung festgeschriebene Berichtspflicht der Landesregierung eine deutlich verbesserte Nachvollziehbarkeit derartiger Maßnahmen dar.

In den Berichten werden nunmehr die Empfehlungen des LRH, die eine Berichtspflicht der Landesregierung auslösen, besonders gekennzeichnet (grau unterlegt) und neuerdings am Berichtsende nochmals wiedergegeben.

Praxis

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Landesregierung dem Landtag bzw. Finanzkontrollausschuss gegenüber, ohne dass der LRH in irgendeiner Weise eingebunden wäre. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, dass der LRH die Landesregierung im Wege der Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig wären. Nachdem er die Berichte der Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhält, präsentiert der LRHD auch die Stellungnahmen der Landesregierung im Finanzkontrollausschuss.

Als Service für die Abgeordneten des Finanzkontrollausschusses wird durch den LRHD mündlich die Sicht des LRH zu dieser Stellungnahme erläutert, obwohl formell keinerlei Notwendigkeit oder gar Berechtigung besteht. Der LRHD hat allerdings den Eindruck,

dass die so geübte Praxis von den Betroffenen (Regierung und Finanzkontrollausschuss) nicht nur akzeptiert, sondern bis zu einem gewissen Grad sogar gewünscht wird.

#### Vorschläge

Wie ich im allgemeinen Teil bereits dargelegt habe, ist dieses System der Berichterstattung durch die Landesregierung noch ausbaufähig. Vor allem die Diskussion über die Regierungsstellungennahmen - in den zugegebenermaßen seltenen Fällen einer Nichtumsetzung der Empfehlungen – könnte ausführlicher geführt werden (auch im Hohen Haus). Dabei sollte die derzeit bestehende Praxis auf eine einwandfreie rechtliche Basis gestellt werden.

Dazu wäre es erforderlich, dass dem LRH einerseits die Möglichkeit eingeräumt wird, seinerseits die Stellungnahmen der Landesregierung einzufordern, diese bis zu einem gewissen Umfang zu evaluieren und letztendlich auch mit seinen Anmerkungen und Empfehlungen dem Landtag in Berichtsform zu präsentieren. Der LRH sieht derartige Neuregelungen durchaus auch als Instrumentarium der Stärkung der Finanzkontrolle durch den Tiroler Landtag an, die im Interesse eines erhöhten Selbstverständnisses des Landtages durchaus zweckdienlich wäre.

#### Überblick

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, soll auch im heurigen Tätigkeitsbericht wieder den Stellungnahmen der Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH weiterer Raum gegeben werden und diese im Folgenden in einer Kurzfassung dargestellt werden:

## 4. Empfehlungen nach Art. 69 Abs.4 TLO – Berichtspflicht nach 1 Jahr

---

---



### **Bericht vom 12.4.2006**

- *behandelt im FKA am 3.5.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 6.4.2007*
- *Empfehlungen 3*
- *umgesetzt 2*
- *nicht umgesetzt 1*



### **Bericht vom 12.4.2006**

- *behandelt im FKA am 3.5.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 12.4.2007*
- *Empfehlungen 12*
- *umgesetzt 7*
- *nicht umgesetzt 5*



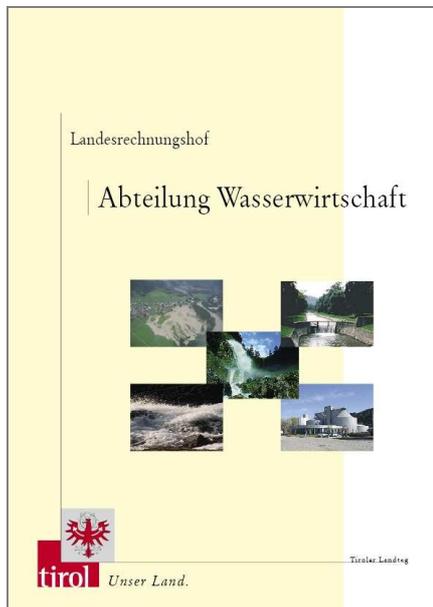
### **Bericht vom 10.5.2006**

- *behandelt im FKA am 21.6.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 6.6.2007*
- *Empfehlungen 5*
- *umgesetzt 5*



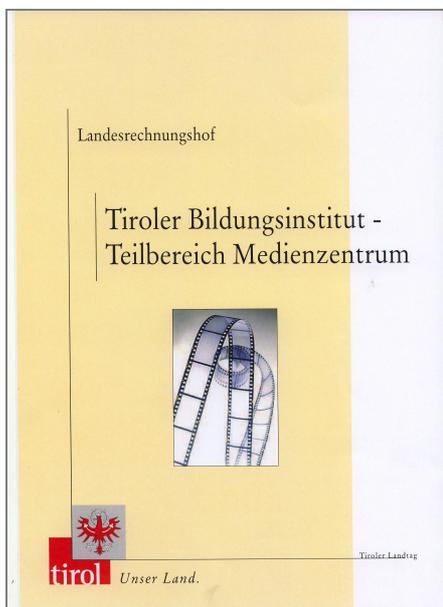
### **Bericht vom 22.5.2006**

- *behandelt im FKA am 21.6.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 6.6.2007*
- *Empfehlung 1*
- *nicht umgesetzt 1*



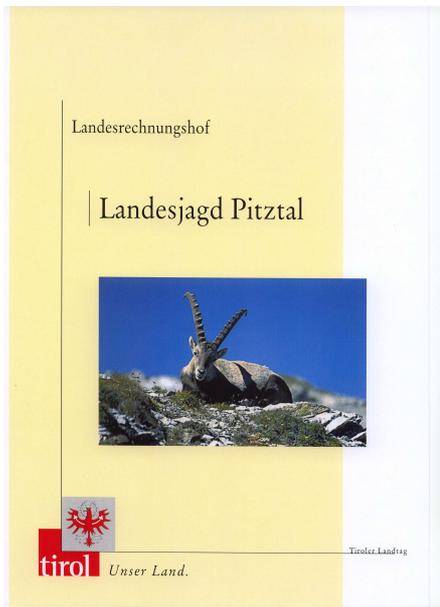
### **Bericht vom 9.6.2006**

- *behandelt im FKA am 21.6.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 6.6.2007*
- *Empfehlungen 6*
- *umgesetzt 4*
- *teilweise umgesetzt 1*
- *nicht umgesetzt 1*



### **Bericht vom 28.6.2006**

- *behandelt im FKA am 27.9.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.9.2007*
- *Empfehlungen 5*
- *umgesetzt 4*
- *teilweise umgesetzt 1*



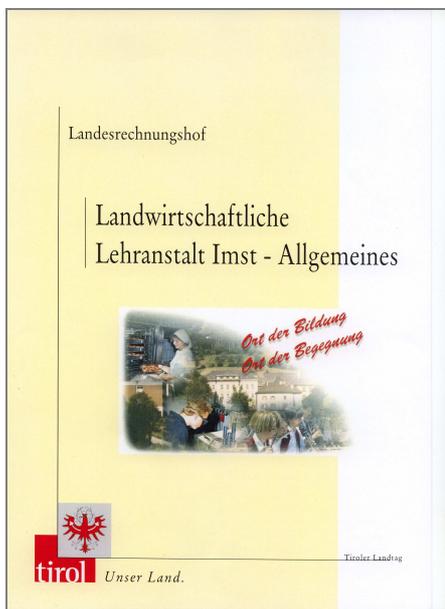
### **Bericht vom 25.8.2006**

- *behandelt im FKA am 29.9.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.9.2007*
- *Empfehlungen 2*
- *umgesetzt 2*



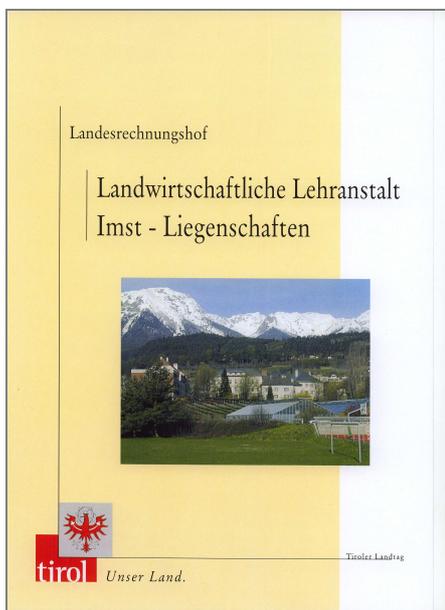
### **Bericht vom 6.9.2006**

- *behandelt im FKA am 27.9.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.9.2007*
- *Empfehlungen 8*
- *umgesetzt 7*
- *nicht umgesetzt 1*



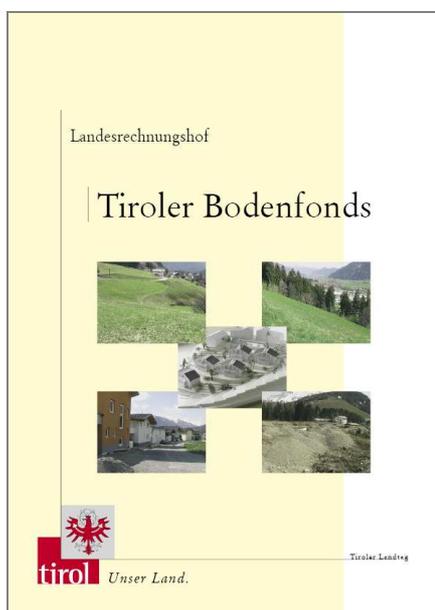
### **Bericht vom 18.9.2006**

- *behandelt im FKA am 27.9.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.9.2007*
- *Empfehlungen 10*
- *umgesetzt 10*



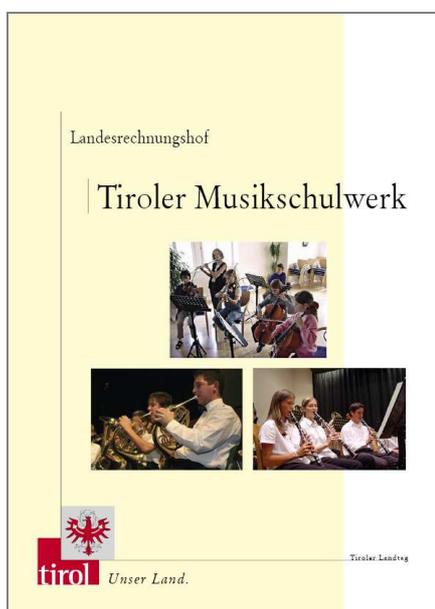
### **Bericht vom 6.10.2006**

- *behandelt im FKA am 27.9.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.9.2007*
- *Empfehlungen 15*
- *umgesetzt 15*



### **Bericht vom 18.10.2006**

- *behandelt im FKA am 8.11.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 18.10.2007*
- *Empfehlungen 4*
- *umgesetzt 2*
- *nicht umgesetzt 2*



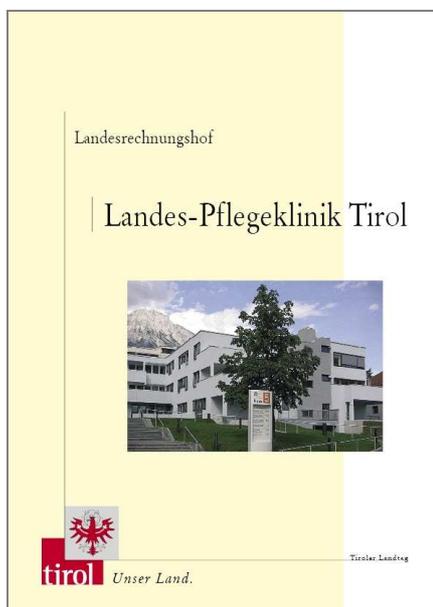
### **Bericht vom 25.10.2006**

- *behandelt im FKA am 8.11.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 18.10.2007*
- *Empfehlungen 11*
- *umgesetzt 9*
- *nicht umgesetzt 2*



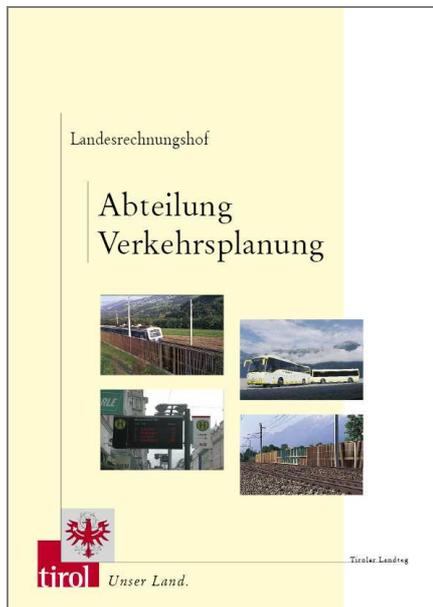
### **Bericht vom 15.11.2006**

- *behandelt im FKA am 29.11.2006*
- *Stellungnahme der Landesregierung  
eingelangt am 15.11.2007*
- *Empfehlungen 10*
- *umgesetzt 10*



### **Bericht vom 11.12.2006**

- *behandelt im FKA am 24.1.2007*
- *Stellungnahme der Landesregierung  
eingelangt am 11.12.2007*
- *Empfehlungen 5*
- *umgesetzt 5*



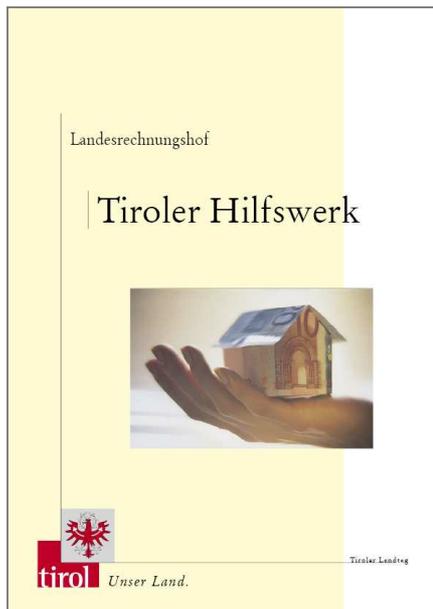
### **Bericht vom 10.1.2007**

- *behandelt im FKA am 24.1.2007*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.12.2007*
- *Empfehlungen 3*
- *umgesetzt 3*



### **Bericht vom 10.1.2007**

- *behandelt im FKA am 24.1.2007*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 11.12.2007*
- *Empfehlungen 8*
- *umgesetzt 7*
- *teilweise umgesetzt 1*



### **Bericht vom 26.1.2007**

- *behandelt im FKA am 7.3.2007*
- *Stellungnahme der Landesregierung eingelangt am 12.2.2008*
- *Empfehlungen 8*
- *umgesetzt 4*
- *nicht umgesetzt 4*

**Schwachstellen** Manchmal stellte sich heraus, dass die Berichtspflicht nicht zum Tragen kommt, da Art. 69 Abs. 4 TLO ausdrücklich normiert, dass die Landesregierung nur zu solchen Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen zu berichten hat, die sie auch zu vertreten hat. Dies ist in der Regel bei Unternehmensbeteiligungen nicht der Fall. Deshalb hat die Regierung in solchen Fällen eine Stellungnahme des Unternehmens eingeholt und auf diese verwiesen.

**Unternehmensbereich** Dieser Zustand ist nicht sehr befriedigend und wäre auch ein Anlass zu einer Änderung. Für den Unternehmensbereich könnte angedacht werden, dass auch die Unternehmungen und Einrichtungen, die vom LRH auf Basis seiner Prüfkompetenz geprüft werden, eine derartige Berichtspflicht haben.

Manchmal enthält ein Bericht des LRH aber auch Empfehlungen und Anregungen, die die Landesregierung aus anderen Gründen nicht zu vertreten hat. Auch hier wäre eine Ergänzung der gesetzlichen Formulierung überlegenswert.

**Umsetzungsgrad** Obwohl es dem LRH keinesfalls obliegt diese Berichte der Regierung inhaltlich zu beurteilen oder gar zu werten, zeigen diese ob und inwieweit den Anregungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH Rechnung getragen wird oder nicht. Eine Grobauswertung des LRH zeigt, dass im Berichtsjahr

- die Anregungen zu 82,7 % als umgesetzt angesehen werden können,
- zu 2,6 % als neutral (aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt). Damit wurde den Empfehlungen zu 85,3 % Rechnung getragen,
- lediglich 14,6 % der Empfehlungen wurden nicht berücksichtigt.

Diese Grobauswertung berücksichtigt dabei nicht die in den Berichten erhaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Analyse mit einigen Unschärfen behaftet ist, kann jedoch ein äußerst positives Resümee gezogen werden. Die etwas niedere „Erfolgsquote“ gegenüber dem Vorjahr ist aus den Abgrenzungungenauigkeiten erklärbar, im Grunde aber vernachlässigbar.

Die Zahl der verwirklichten Empfehlungen ist erfreulich hoch, darüber hinausgehende Anregungen und Kritikpunkte werden zu einem noch höheren Prozentsatz berücksichtigt. Die Arbeit des LRH fällt auf fruchtbaren Boden, die aufgezeigten Einsparungspotenziale werden genützt, mit einem Wort der LRH rechnet sich.

## Berichte

Im Folgenden sollen die vom LRH im laufenden Berichtsjahr erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt werden. Die im vorjährigen Tätigkeitsbericht getroffene Feststellung, dass die Berichtsdichte durch teilweise weniger umfangreiche Prüffelder erhöht werden konnte, konnte im abgelaufenen Berichtsjahr leider nicht mehr in der Konsequenz des Vorjahres verwirklicht werden.

Die Anzahl der Berichte ist wiederum gesunken, eine Tatsache, die einerseits in der Themen- und Prüfungsfelderwahl ihre Ursache hat. Andererseits war aber auch der krankheitsbedingte Ausfall einer Mitarbeiterin und die Nachwirkungen der eingeschränkten Verfügbarkeit von Prüfern durch Ablegung der Dienstprüfung spürbar:

Folgende Berichte wurden im abgelaufenen Berichtsjahr erstellt bzw. im Finanzkontrollausschuss behandelt:

## 5. Berichte



### Bericht vom 21.3.2007

- am 25.4.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von September 2006 – Jänner 2007



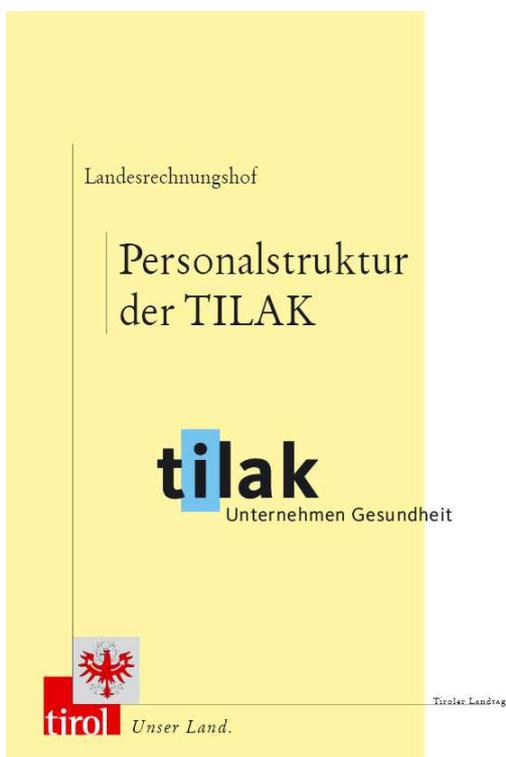
### Bericht vom 30.3.2007

- am 25.4.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgane
- Prüfungsdauer von Dezember 2006 - Jänner 2007



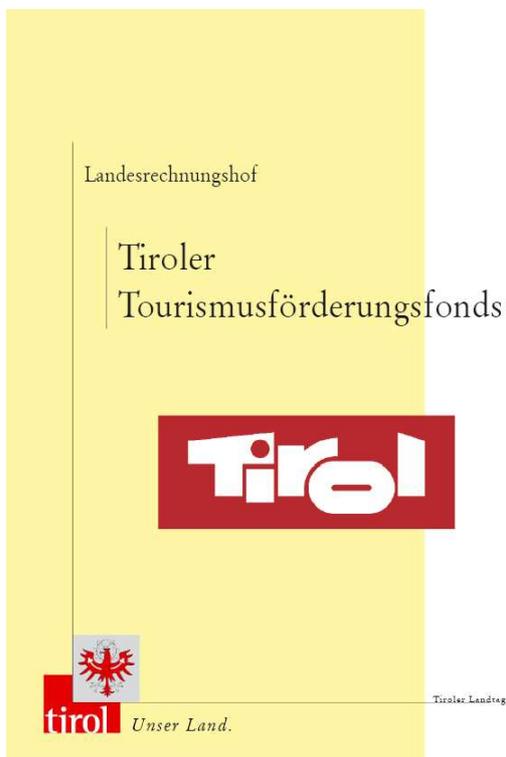
### **Bericht vom 11.4.2007**

- am 25.4.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von März - April 2007



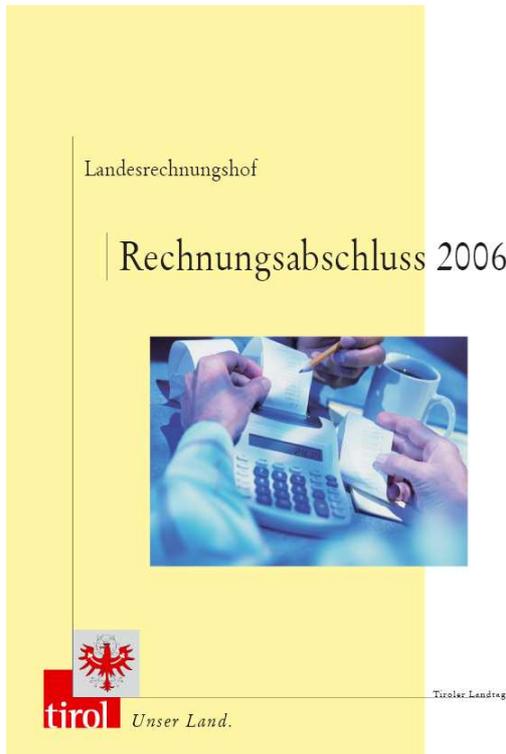
### **Bericht vom 29.5.2007**

- am 20.6.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Oktober 2006 - Februar 2007



### **Bericht vom 30.5.2007**

- am 20.6.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgang
- Prüfungsdauer von Februar - März 2007



### **Bericht vom 1.6.2007**

- am 20.6.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch sechs Prüforgane
- Prüfungsdauer im Mai 2007

Landesrechnungshof

Seeverwaltung Reintaler See



**tirol** Unser Land.

Tiroler Landtag

**Bericht vom 4.6.2007**

- am 20.6.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch ein Prüforgan
- Prüfungsdauer von Jänner - April 2007

Landesrechnungshof

Verkehrsverbund Tirol GmbH



**tirol** Unser Land.

Tiroler Landtag

**Bericht vom 28.8.2007**

- am 26.9.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch drei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Oktober 2006 - Juli 2007

Landesrechnungshof

Förderungen von  
Sozialeinrichtungen



**Bericht vom 22.10.2007**

- am 7.11.2007 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von März – August 2007

Landesrechnungshof

Einschau im Psychiatrischen  
Krankenhaus des Landes  
in Hall i. T.



**Bericht vom 27.12.2007**

- am 16.1.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch drei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Juni - September 2007

Landesrechnungshof

## Psychiatrisches Krankenhaus des Landes in Hall i. T. - Patientenverrechnung



Tiroler Landtag

### **Bericht vom 21.12.2007**

- am 16.1.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch drei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Juni - September 2007

Landesrechnungshof

## Erweiterungsbau BH Reutte



Tiroler Landtag

### **Bericht vom 27.2.2008**

- am 16.1.2008 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt durch zwei Prüforgane
- Prüfungsdauer von Juni – November 2007

Finanzkontroll- ausschuss	In den 7 Sitzungen des Finanzkontrollausschusses des vergangen Berichtsjahres wurden neben den angeführten Berichten des LRH Berichte des RH, verschiedene Anträge und auch die oben dargestellten Berichte der Landesregierung, die Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO behandelt.
Akzeptanz	Damit kann an dieser Stelle auch heuer die Feststellung abgeschlossen werden, dass beim LRH der Eindruck vorherrscht, dass er bei den politischen Entscheidungsträgern des Landes weitgehend hohe Akzeptanz genießt.
Präs. Mader	<p>Beginnend beim Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader, der seinen LRH insbesondere bei gesamtösterreichischen Gelegenheiten positiv hervorhebt. Wenn es darauf ankommt steht er uneingeschränkt hinter „seinem LRH“. Die Berichterstattung und vor allem die Medienpräsenz des LRH bieten doch immer wieder Grund für Konfliktpotentiale, die er auszugleichen hat, ohne dass dies nach außen spürbar wird. Auf seine Rolle als „Personalreferent des LRH“ wurde bereits hingewiesen.</p> <p>Der LRH mag vielleicht nicht gerade sein „Lieblingskind“ sein, stellen „bockige“ und „schwierige Kinder“ für „Eltern“ immer eine größere Herausforderung dar als brave und gehorsame. Bleibt man bei diesem Vergleich bewältigt Helmut Mader seine Aufgabe als „Vater des LRH“ souverän.</p>
Finanzkontroll- ausschuss	Im Finanzkontrollausschuss herrscht ein sehr offenes konstruktives ja gerade freundschaftliches Verhältnis zu den Abgeordneten im Sinne einer guten Zusammenarbeit. Auch hier hat die Meinung des LRH Gewicht. Die Berichte werden durchwegs als informativ, kritisch, aber sachlich und umfassend angesehen. Dass nicht immer alle Mitglieder allen Empfehlungen voll inhaltlich folgen können und zu manchen Kritikpunkten andere Positionen einnehmen, liegt in der Natur der Sache. Kontroverselle Standpunkte werden aber auch überwiegend sachlich diskutiert und die Kontrolltätigkeit so im Interesse des Landes als gemeinsame Aufgabe erfüllt.
Regierung	Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Landesregierung ist von diesem Geist getragen. Der LRH hat den Eindruck, dass die Landesregierung, an ihrer Spitze Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa, die Arbeit des LRH schätzt und dieser positiv und aufgeschlossen gegenübersteht. Es entstand nicht der Eindruck Kontrolle

sei für die Regierung eine lästige Notwendigkeit, sondern wurde diese im Sinne auch des Selbstverständnisses des LRH als die einer kritischen Beratung betrachtet.

Bestanden Auffassungsunterschiede mündeten diese nie in einer Kritik am LRH, seiner Berichterstattung oder gar an der Qualifikation seiner Mitarbeiter. Berichte des LRH und insbesondere, die darin enthaltenen Empfehlungen sind selbstverständlich in der Folge Gegenstand einer politischen Bewertung. Letztendlich obliegt die Aufgabe zu handeln den politischen Entscheidungsträgern.

Umsetzungsgrad Gerade der vorher aufgezeigte „Umsetzungsgrad“ von Empfehlungen dokumentiert diese Haltung deutlich. Auch im persönlichen Kontakt bleibt der Eindruck einer hohen Wertschätzung für den LRH im Vordergrund. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass dieser immer wieder ersucht wird, auch zu Fragen außerhalb seines im TirLRHG festgeschriebenen Aufgabenbereiches seine Meinung kundzutun.

Sonderprüfungen Im Gegensatz zu anderen Berichtsjahren hat die Landesregierung im abgelaufenen Berichtsjahr zwei Mal von der, ihr in der TLO (Art. 68 Abs. 3 lit. e) und im TirLRHG (§ 3 Abs. 3 lit. e) eingeräumten Möglichkeit eine Sonderprüfung zu verlangen, Gebrauch gemacht. Nachdem der Finanzkontrollausschuss diesem Begehren die notwendige Zustimmung erteilt hat, hat der LRH diesem Begehren dem Gesetz entsprechend Rechnung getragen.

Dazu ist festzustellen, dass in Tirol die Möglichkeit, eine Sonderprüfung zu verlangen, nur selten genützt wird. Aus Sicht des LRH ist dies zu begrüßen, da damit doch die Prüfungen auf eigene Initiative überwiegen.

Die Möglichkeit, den LRH mit einer Prüfung zu beauftragen, ist ein durchaus legitimes Mittel und kann auch als Vertrauensbeweis für die Einrichtung gesehen werden. Die Grenzen derartiger Beauftragungen liegen aber dort, wo sie überwiegen bzw. politisch motivierte umfangreiche Prüfungsersuchen die übrige Tätigkeit blockieren.

Diesbezügliche Tendenzen sind derzeit nicht erkennbar, wofür ich sehr dankbar bin. Hier hat Tirol einen Vorteil gegenüber anderen Bundesländern. Es mag möglicherweise auch daran liegen, dass es dem LRHD gelingt die Themen seiner Initiativprüfungen so zu wählen, dass sie als ausreichend empfunden werden, um die Gebarungs-

kontrolle im notwendigen Ausmaß zu gewährleisten. Allerdings bedingt das auch ein Vertrauen zum LRH, das offensichtlich gegeben ist.

**Anliegen** Als kleiner Wermutstropfen darf angemerkt werden, dass sich diese sehr positiven Feststellungen überwiegend nur auf die Berichterstattung und den eigentlichen Aufgabenbereich des LRH beschränken. Andere Anliegen finden nicht immer das Gehör, das sich der LRH wünscht.

**Verwaltung** Neben den Kontakten zu den politischen Repräsentanten besteht naturgemäß die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen und der Verwaltungsspitze. Die geprüften Stellen - bis auf vernachlässigbare Ausnahmen - stehen der Arbeit des LRH sehr positiv gegenüber. Sie sehen in Übereinstimmung mit dem Leitbild des LRH dessen Arbeit als beratende, im notwendigen Maß kontrollierende und letztendlich Verbesserungspotenziale aufzeigende. In der Regel werden dabei die fachliche Kompetenz der Prüforgane und die faire Behandlung im Rahmen der Berichterstattung anerkannt.

Wie jede Prüfung beeinträchtigt auch eine des LRH den täglichen Arbeitsablauf und „stört“ bis zu einem gewissen Grad den Dienstbetrieb. Hier versucht der LRH diese Belastungen möglichst gering zu halten und auf die Arbeitsabläufe Rücksicht zu nehmen. Ganz ohne Irritationen wird dies aber nie von statten gehen und ungelegen kommt eine Prüfung immer. Letztlich ist es aber auch ein Teil des Aufgabenspektrums der Landesverwaltung bzw. der „Landesunternehmen“ an einer Prüfung durch den LRH mitzuwirken.

Die Beziehungen zur Verwaltungsspitze haben sich wieder normalisiert, was bedeutet, dass man zu den früheren Beziehungen zurückgekehrt ist. Zum Wohlgefallen aller Beteiligten hat sich hier wieder ein durchwegs freundschaftliches Gesprächsklima entwickelt, indem es auch gelungen ist anstehende Problemfragen weitestgehend einvernehmlich zu klären. Dafür sei an dieser Stelle Herrn LAD Dr. Josef Liener und Herrn Hofrat Dr. Johannes Pezzei, als Vorstand der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement gedankt, die einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben.

Schwierig ist nach wie vor die Gratwanderung zwischen den Interessen des Datenschutzes und den Zugriffsmöglichkeiten auf Daten-systeme im Zuge einer Prüfung. Unstrittig ist aber die Notwendigkeit, dass der LRH zumindest Zugriff auf die geschützten Daten hat. Hier

haben aber auch klärende Gespräche einen Weg aufgezeigt, der aus Sicht des LRH dieser Forderung Rechnung tragen wird.

## **6. Zusammenfassung**

Rahmenbedingungen	Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol sind optimierbar. Insbesondere eine offene Diskussion über die vom LRH schon mehrfach erstatteten Vorschläge könnte einen Beitrag dazu leisten, dass der Standard der öffentlichen Finanzkontrolle in Tirol weiter erhöht wird. Als Maßstäbe könnten dabei der Internationale Standard der Deklaration von Lima bzw. auch die innerstaatliche Richtschnur des Art. 127c B-VG, wonach die Länder dem RH gleichartige Einrichtungen schaffen können, dienen. Von einer „gleichen Augenhöhe“ mit dem RH ist der Rechtsrahmen aber noch weit entfernt.
Kontakte	Die internationalen und nationalen Kontakte des LRH Tirol zu anderen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle wurden weiter ausgebaut und damit der eigene Standard weiterhin verbessert. Das Thema Abgrenzung zum RH war Gegenstand ausführlicher Diskussionen. Hier bleibt abzuwarten ob die zum Thema Staatsreform eingesetzte Arbeitsgruppe Lösungsvorschläge aufnimmt oder alles beim Alten bleibt. Klare Kompetenzabgrenzungen würden nicht nur die Rolle der Landesrechnungshöfe stärken, sondern auch die der Landtage und andererseits dem RH Möglichkeiten neuer Aufgabenfelder eröffnen.
Personal	Die personelle Situation des LRH ist zufriedenstellend, aber immer noch optimierbar. Verbesserungspotenziale sind auch im eigenen Bereich gegeben. Auch der LRH hält es für erforderlich seine eigene Arbeit sowohl im Berichtswesen als auch im organisatorischen Ablauf ständig kritisch zu hinterfragen, ggf. zu evaluieren und letztendlich zu verbessern.
Stellenwert	Der Stellenwert des LRH bei den politischen Entscheidungsträgern – sowohl des Tiroler Landtages als auch der Tiroler Landesregierung - wird als hoch eingeschätzt. Sichtbares Indiz dafür ist der hohe Umsetzungsgrad der vom LRH erstattenden Empfehlungen. Wertvoll erscheint, dass vor allem auf der persönlichen Ebene ein gutes Gesprächsklima mit allen Abgeordneten aller Fraktionen und mit allen Regierungsmitgliedern besteht. Für die notwendige Zusammenarbeit

ist ein solches Grundvoraussetzung und erleichtert naturgemäß auch die Arbeit des LRH bei seiner Aufgabenerfüllung.

Verwaltung

Hier kann insoweit positiv angeknüpft werden, als sich auch die Gesprächsbasis zur Verwaltungsspitze der beamteten Landesverwaltung nicht nur normalisiert, sondern wieder zu den ursprünglich bestehenden freundschaftlichen Kontakten zurückentwickelt hat. Damit ist davon auszugehen, dass nach wie vor bestehende Probleme, die zum überwiegenden Teil in den bestehenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen bestehen, durch klärende Gespräche überwiegend so gelöst werden können, dass sich die Berichte des LRH auf die wesentlichen Informationen der Abgeordneten beschränken können.

Landtagspräsident  
Mader

Bedanken möchte sich der LRH abschließend ausdrücklich beim Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader für seine jahrelange sehr umsichtige Führung des LRH wie es der Gesetzgeber ihm zuerkannt hat. Der Landtagspräsident fand immer ein offenes Ohr für seine Anliegen die letztendlich dazu beitragen die Qualität der Arbeit des LRH Tirol zu verbessern.

Finanzkontroll-  
ausschuss

Dank gilt auch dem Vorsitzenden des Finanzkontrollausschusses Abg. Erich Rappold für seine umsichtige und objektive Vorsitzführung im Finanzkontrollausschuss. Selbstverständlich gilt der Dank auch allen Mitgliedern des Finanzkontrollausschusses für die angenehme Zusammenarbeit.

Es bleibt zu hoffen, dass der neu gewählte Tiroler Landtag dem LRH das gleiche Vertrauen entgegenbringt und die Zusammenarbeit weiter so gedeihlich bleibt.

Der heuer wieder vorgenommene Rück- und Ausblick soll weniger als Kritik sondern vielmehr als Ansporn gesehen werden. Neben der Gesetzgebung ist die Kontrolle die elementare Aufgabe des Tiroler Landtages. Wenn oftmals über die Rolle und Aufgaben der Landtage philosophiert und darüber hinaus dann noch die immer eingeschränkteren Möglichkeiten der Gesetzgebung beklagt werden, böte sich meines Erachtens eine Möglichkeit, die Arbeit des Landtages durch die Stärkung der Kontrolle aufzuwerten. Dazu gehört aber auch die Stärkung des dazu eingerichteten Organs LRH.

Wird die Stärkung des LRH als Stärkung des Landtages und nicht als mögliche Schwächung der Regierung verstanden, müsste es einem selbstbewussten Landtag nicht schwer fallen, meinen Vorschlägen zu folgen. Ähnliches gilt auch für die „Außenbeziehungen“. Als einer der zentralen Einrichtungen der föderalen Struktur der Republik Österreich müsste ein selbstbewusster Landtag daran interessiert sein, dass sein eigenes Organ gegenüber einem doch eher dem Bund zuzuordnenden Organ wie dem RH - auf den man kaum Einfluss hat - stärkt. Auch unter diesem Aspekt sind meine „Visionen“ zu betrachten.

So bleibt nur zu hoffen, dass bei der Diskussion über diesen Bericht nicht die Kritik an Wunschvorstellungen, sondern die geleistete Arbeit in den Vordergrund gestellt wird.

#### Resümee

Das Resümee der Arbeit des LRH ist durchaus positiv. Es wird gute Arbeit im Sinne des Landes Tirol und zum Wohle seiner Bevölkerung geleistet. Die im Bericht dargestellten Problemfelder liegen zum Teil in der Stellung des LRH als Kontrolleinrichtung begründet. Letztlich sollte es auch positiv bewertet werden, wenn der LRH im Sinne einer Evaluierung seiner eigenen Tätigkeit auch ein kritisches Auge auf sein Umfeld wirft.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 11.4.2008